

I N F O I N T E R N E

Informationen, Referate und Aufsätze
aus der Bernischen Justiz

informations, comptes rendus et exposés
se rapportant à la justice bernoise

Herausgegeben vom Bernischen Obergericht unter der Mitarbeit der Generalprokuratur und der Kantonalen Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion

publié par la Cour suprême du canton de Berne avec la collaboration du Procureur général et de la Direction cantonale de la justice, des affaires communales et des affaires ecclésiastiques

Redaktion:

Weiterbildungskommission des Bernischen Obergerichts

(Vorsitz: Oberrichter J. Sollberger; Oberrichter M. Girardin, Oberrichter St. Stucki, Generalprokurator-Stellvertreter Ch. Trenkel, Gerichtspräsident D. Bähler, Untersuchungsrichterin B. Janggen-Schibli, Kammerschreiber U. Leu, Sekretariat: U. Schreyer, Kanzlei Appellationshof, ☎ 031 634 72 47, Mail ursula.schreyer@jgk.be.ch)

Rédaction:

Commission pour la formation continue des membres de la Cour suprême du canton de Berne

(Président: J. Sollberger, juge d'appel; M. Girardin, juge d'appel, St. Stucki, juge d'appel, Ch. Trenkel, Procureur général suppléant, D. Bähler, Président de tribunal, B. Janggen-Schibli, juge d'instruction, U. Leu, Greffier, Secrétariat: U. Schreyer, chancellerie de la cour d'appel, ☎ 031 634 72 47, Mail ursula.schreyer@jgk.be.ch)

HEFT 16 / WINTER 2000
LIVRE 16 / HIVER 2000

Inhaltsübersicht

Ausschreibung (deutsch)	
• Basisseminar „Schweizerisches NDS Forensik/ESM“	
• Nachdiplomstudium BWK	3

Publication (französisch)	
• Basisseminar „Schweizerisches NDS Forensik/ESM“	
• Nachdiplomstudium BWK	6

Info „Schweizerisches NDS Forensik/ESM“, Angebot Basisseminar (deutsch)	9

Info „Schweizerisches NDS Forensik/ESM“, offre séminaire de base (französisch)	17

Interessiert an Mitarbeit? Fragebogen Lehrgangsinhalte des Schweizerischen NDS Forensik (deutsch)	25

Angebot „Schweizerisches NDS Forensik/ESM“	26

Intéressé d’apporter un concours? Questionnaire Etudes à l’ESM (französisch)	27

Plan des matières „Schweizerisches NDS Forensik/ESM“	28

Kursprogramm 2001	29

Programme des cours 2001	32

Hinweise auf „auswärtige“ Weiterbildungsveranstaltungen	35

Kreditkartenmissbrauch und Urkundenfälschung Referat von Dr. Grace Schild Trappe (Kurs vom 06.06.2000)	36

De quelques problèmes en matière de faillite Referat von Prof. Pierre-Robert Gilliéron (Kurs vom 19.10.2000)	58

Verzeichnis der bisher im Infolinterne erschienenen Referate und Aufsätze	75

Es geht los:

Ausschreibung

- Basisseminar „Einführung in die Forensik“ des Schweizerischen Nachdiplomstudiums Forensik/Ecole Suisse de la Magistrature (NDS Forensik/ESM)
- Nachdiplomstudium zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität (NDS BWK)

Was im letzten Infointerne, allerdings noch leicht skeptisch, bereits angekündigt wurde, wird zur Tatsache:

Ab Frühjahr 2001 werden gesamtschweizerisch einmal das Basisseminar Forensik (NDS Forensik/ESM), zum andern das eigentliche NDS OK/WK in französischer (Neuenburg) und deutscher Sprache (Luzern) angeboten werden. Und wenn's im gleichen Tempo weitergeht, dann dürfte das eigentliche Nachdiplomstudium Forensik (NDS Forensik/ESM - Projekt) ab 2002 ebenfalls aktuell werden.

Zum Basisseminars Forensik und allgemein zum Projekt „Schweizerisches Nachdiplomstudium Forensik/Ecole Suisse de la Magistrature (NDS Forensik/ESM) findet sich in diesem Heft eine ausführliche Präsentation durch den Projektleiter Staatsanwalt M.-A. Fels, Einzelheiten und Unterlagen zum NDS BWK können beim Sekretariat der Weiterbildungskommission angefordert werden.

(Frau U. Schreyer, ☎ 031 634 72 47, E-Mail ursula.schreyer@jgk.be.ch).

Das Basisseminar Forensik wird den UR - Kurs weitgehend ersetzen, das NDS BWK wird den angehenden Spezialisten zur Verfügung stehen.

Dass auch Mitarbeiter der Bernischen Justiz von diesem gesamtschweizerischen Angebot Gebrauch machen können, steht ausser Frage, wieviele es aber sein werden wird bestimmt durch die vom Kanton für die Weiterbildung zur Verfügung gestellten Mittel, und die Aussichten sind nicht schlecht.

Es ist davon auszugehen, dass die Kurskosten für das insgesamt 12 Tage dauernde Basisseminar (Kurskosten, Unterkunft, Verpflegung, Reisekosten) ca. Fr. 3'500.-- pro Teilnehmer ausmachen werden. Die Kosten für das NDS WK werden sich dagegen insgesamt bei der 3 Semester dauernden Ausbildung auf ca. 20'000.-- belaufen. Hier sind die Kosten für Reise, Unterkunft und Verpflegung noch nicht eingeschlossen. Im Endausbau wird jedoch das NDS BWK wahrscheinlich nur zwei Semester dauern, da die Basisinformationen im NDS Forensik/ESM vermittelt werden.

Das Basisseminar Forensik beginnt Mitte März 2001, die Nachdiplomstudien BWK beginnen im Mai 2001, wobei sich für die „sprachkundigen“ Berner sowohl Luzern, wie auch Neuenburg anbieten. Beide Kurse werden voraussichtlich jeweils von Donnerstag bis und mit Samstag durchgeführt werden, das Basisseminar während vier aufeinanderfolgenden Wochen, das NDS BWK ein bis zweimal pro Monat.

Die Weiterbildungskommission hat zusammen mit der Aufsichtskammer (AUKA) und der Anklagekammer (AK) Grundsätze festgelegt, die für die Teilnehmer aus der Bernischen Justiz Gültigkeit haben werden:

Festgelegt wurde insbesondere

- dass die Kursgelder zurückzubezahlen sind, sofern der Bernische Staatsdienst verlassen wird (insbesondere Richtung Bund). Hier sind die Bestimmungen der PVO (Art. 72 ff) massgebend
- dass dabei allenfalls eine gewisse Abstufung, wie in der PVO vorgesehen, vorzunehmen ist
- dass kein Anspruch auf Stellvertretung besteht
- dass der Kanton die Kosten dieser Ausbildung übernimmt (Kursgeld, teilweise auch Verpflegung, Unterkunft, Reisekosten)
- dass eine Beurlaubung i.S. von Art. 67 PV nicht erfolgt
- dass andererseits die Kurszeit als bezahlte Weiterbildung und damit als Arbeitszeit gilt
- dass insbesondere für das NDS BWK für die einzelnen Absolventinnen Vereinbarungen getroffen werden, die auf die speziellen Vorgaben des Falles zugeschnitten sind.

Die Kurse werden im Infolinterne angekündigt und ausgeschrieben, was hiermit auch geschehen ist.

Interessenten können sich bei der WBK, der AUKA oder der AK melden.

AK und AUKA ihrerseits stellen der WBK Antrag, welche neu gewählten, bereits amtierenden oder vor dem Amtsantritt stehenden Funktionäre in 1. Priorität zu berücksichtigen sind. Die WBK hat diese Anträge im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten umzusetzen.

Die WBK übernimmt die Auswahl und Anmeldung der Kursteilnehmer (vorbehältlich obiger Kompetenz von AK und AUKA) und ist Ansprechpartner für die Kursadministration NDS Forensik/ESM bzw. die Institute des NDS BWK.

Weitere Informationen sind beim Sekretariat der WBK (Frau Schreyer) oder bei den Mitgliedern der WBK sowie den Präsidenten der AUKA und AK erhältlich.

Anmeldefrist für das Basisseminar 1/2001: 15. Januar 2001

Anmeldefrist für das NDS BWK: 31. Januar 2001 (Interessentinnen und Interessenten sind gebeten, sich soweit möglich, umgehend zu melden)

Anmeldefrist für das Basisseminar 2/2001 : 31. Mai 2001

Die WBK wird im Infolinterne über die künftigen Kurse laufend orientieren. Sobald das Schweizerische NDS Forensik steht, wird auch hier im Infolinterne eine Ausschreibung erfolgen. Das gleiche gilt für das französischsprachige Basisseminar Forensik (séminaire de base pour jeunes magistrats en matière forensique), welches voraussichtlich im Herbst 2001 angeboten werden soll.

Die lange vermissten Möglichkeiten einer gezielten Aus- und Weiterbildung werden nun angeboten. Es gilt dieses Angebot zu nutzen.

Weiterbildungskommission

Le départ est donné:

Publication

- Le séminaire de base, «cours d'introduction pour jeunes magistrats en matière forensique» des Etudes suisses de post-licence en matière forensique/Ecole Suisse de la Magistrature (NDS Forensik/ESM)
- Etudes de post-licence portant sur la lutte contre la criminalité économique et le crime organisé (NDS/BWK).

Ce que nous avons annoncé dans le dernier Infointerne, certes accompagné d'un certain scepticisme, devient réalité:

Dès le printemps 2001, seront offerts sur le plan suisse, d'une part le séminaire de base pour jeunes magistrats en matière forensique (NDS Forensik/ESM) et, d'autre part, les études de post-licence NDS OK/WK en l'ange française à Neuchâtel et en l'ange allemande à Lucerne. Et pour autant que les préparations se développent au même rythme, les études de post-licence en matière forensique (NDS Forensik/ESM - projet) deviendront actuelles à partir de 2002.

Dans cette édition vous trouverez une présentation détaillée du responsable du projet, Monsieur le procureur M.-A. Fels, sur le séminaire pour jeunes magistrats en matière forensique et, générale, sur le projet «Etudes suisses de post-licence en matière forensique/Ecole Suisse de la Magistrature (NDS Forensik/ESM)». La documentation et des informations plus détaillées peuvent être demandées au Secrétariat de la Commission de formation continue (Mme U. Schreyer, tél. 031 634 72 47, e-mail ursula.schreyer@jgk.be.ch).

Le séminaire de base pour jeunes magistrats en matière forensique remplacera largement le cours des juges d'instruction, et les études de post-licence NDS BWK seront à disposition des personnes intéressées à cette spécialisation.

Il va de soi que les collaborateurs de la justice bernoise auront également la possibilité de participer à cette offre de perfectionnement valable pour toute la Suisse. Le nombre de participants sera cependant déterminé par les moyens mis à disposition par le canton pour la formation continue; les prévisions ne sont pas mauvaises.

Les frais du cours pour le séminaire de base qui s'étendra sur 12 journées s'élèveront à sfr. 3'500.-- environ (frais, hébergement, repas et déplacement). Les frais pour les études de post-licence NDS WK représentant une formation portant sur 3 semestres se chiffreront à sfr. 20'000.-- environ. Dans ce montant ne sont cependant pas inclus

les frais de voyage, d'hébergement et de nourriture. A la fin des travaux de projet, les études post-licence NDS BWK ne s'étendront vraisemblablement que sur 2 semestres dans la mesure où les informations de base seront enseignées dans le cadre du séminaire de base NDS Forensik/ESM.

Ce séminaire de base commencera à mi-mars 2001, les études de post-licence BWK débuteront en mai 2001; les Bernois doués en langue pourront à aller aussi bien à Lucerne qu'à Neuchâtel. Les deux cours seront organisés de jeudi à samedi. Le séminaire de base aura lieu pendant quatre semaines de suite, les études de post-licence NDS BWK une à deux fois par mois.

La Commission pour la formation continue a, en collaboration avec la Chambre de surveillance et la Chambre d'accusation, fixé les principes qui s'appliqueront à toutes les personnes de la justice bernoise désirant participer, notamment comme il suit:

- les frais de cours devront être remboursés lorsque l'intéressé(e) quitte le service du canton (notamment pour la Confédération). Les dispositions de l'OPers sont applicables (art. 72 ss)
- un certain pourcentage sera, le cas échéant, opéré selon les dispositions prévues dans l'OPers
- il n'y a pas de possibilité de se faire remplacer
- le canton prend en charge les frais de cette formation (frais de cours, partiellement repas, frais d'hébergement et de déplacement)
- des congés au sens de l'art.67 OPers ne seront pas octroyés
- le temps consacré au cours est compté comme formation continue rétribuée et, partant, comme temps de travail
- pour les études de post-licence NDS BWK notamment, des arrangements pourront être trouvés avec les participants (es) en fonction des données particulières du cas.

Les cours sont annoncés et publiés dans l'Infointerne.

Les intéressé(es) pourront s'annoncer à la Commission pour la formation continue, à la Chambre de surveillance ou à la Chambre d'accusation.

La Chambre d'accusation et la Chambre de surveillance soumettront leurs propositions à la Commission pour la formation continue quant aux magistrats nouvellement élus, qui sont déjà en fonction ou en voie de l'être et à qui il faut donner la priorité. La Commission pour la formation continue en tiendra compte dans la mesure de ses possibilités financières.

C'est la Commission pour la formation continue qui se chargera de trier et d'annoncer les participants au cours (sous réserve de la compétence susmentionnée de la Chambre d'accusation et de la Chambre de surveillance) et qui servira de contact pour l'administration des cours NDS Forensik/EMS, resp. les études de post-licence NDS BWK.

De plus amples informations peuvent être demandées auprès du Secrétariat de la Commission pour la formation continue (Mme Schreyer) ou auprès des membres de la Commission pour la formation continue ainsi qu'auprès du président de la Chambre de surveillance et de la Chambre d'accusation.

Délai d'inscription pour le séminaire de base 1/2001 :	15 janvier 2001
Délai d'inscription pour les études de post-licence NDS BWK :	31 janvier 2001
	[les intéressés(es) sont priés(es) de s'annoncer si pos- sible immédiate- ment]
Délai d'inscription pour le séminaire de base 2/2001 :	31 mai 2001

La Commission pour la formation continue donnera les informations nécessaires sur les cours prévus. Lorsque les études de post-licence en matière forensique seront mises sur pied, une publication se fera également dans l'Infointerne. Il en est de même pour le séminaire de base en langue française Forensik (séminaire de base pour jeunes magistrats en matière forensique) qui sera probablement offert en automne 2001. Les possibilités longtemps attendues de formation et de formation continue sont maintenant offertes et il y a lieu d'en profiter.

La Commission pour la formation continue

Kursprogramm 2001

- Kurs 1:** **Konfliktbereiche Justiz - Polizei, Verdeckte Fahndung, V-Mann, Zeugenpflicht und anderes mehr**
 Referate, Übungen und Diskussionen
 offen für die Mitglieder der bernischen Justiz
- Kursleitung: OR Sollberger
 lic. iur. Peter Baumgartner, Chef Kripo der Kapo Bern
- Dauer: 1 Tag
- Termin: Mittwoch, 21. März 2001
- Kursort: Kantonale Polizeischule Ittigen
- Bemerkung: Nach Bedarf wird im Herbst eine zweite Wiederholung des Anlasses durchgeführt.
-
- Kurs 2:** **Aktuelle verfahrensrechtliche Fragen**
 offen für die Mitglieder der bernischen Justiz und BAV
- Kursleitung: OR Ch. Trenkel
- ReferentInnen: Prof. Dr. iur. Franz Riklin, Universität Freiburg
 Dr. iur. Mark E. Villiger, Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
- Dauer: ½ Tag
- Termin: Freitag, 30. März 2001
- Kursort: Aula Freies Gymnasium, Bern
-
- Kurs 3:** **Praktische Probleme im Zivilprozess**
 offen für die Mitglieder der bernischen Justiz
 (vorrangig urteilende RichterInnen)
- Kursleitung: GP B. Stähli
 Fürsprecher Prof. Dr. iur. Jürgen Brönnimann
- Dauer: 1 Tag
 Vormittag: Verhandlungsleitung im Zivilprozess
 Nachmittag: Aktuelle Probleme im Zivilprozessrecht
- Termin: Mittwoch, 02. Mai 2001
- Kursort: Amthaus Bern, TP 18

Kurs 4: Berner Interventionsprojekt gegen häusliche Gewalt - BIP

offen für die Mitglieder der bernischen Justiz

Kursleitung: URin B. Janggen-Schibli
Dr. iur. Marianne Schwander

Dauer: 1 Tag

Termin: Donnerstag, 14. Juni 2001

Kursort: Amthaus Bern, Assisensaal

Kurs 5 (D): Lesung und Auslegung von Bilanzen und Erfolgsrechnung

offen für die Mitglieder der bernischen Justiz, sowie Richter und juristische Sekretäre der Kantone Jura, Neuenburg und Fribourg

Kursleitung: OR M. Girardin

ReferentInnen: A. Rettenmund, Direktor Fidufisc

Dauer: 1 Tag

Termin: Mittwoch, 24. Oktober 2001

Kursort: Amthaus Bern, TP 18

Bemerkung: Die gleiche Veranstaltung wird am 16. Oktober 2001 in französischer Sprache im Hotel Elite in Biel durchgeführt.**Kurs 6: Veranstaltung zum Thema Geldwäscherei**

Der Anlass wird im Oktober/November 2001 stattfinden. Einzelheiten bezüglich Umfang, Ort und Zeit werden im Infointerne Sommer 2001 bekanntgemacht.

Hinweis:**Erfolgte Anmeldungen gelten als angenommen, sofern nicht durch das Sekretariat der Weiterbildungskommission eine ausdrückliche Absage (wegen zu grosser Zahl der Angemeldeten oder wegen Kursabsage) erfolgt.**

Programme des cours 2001

- Cours 1:** *Point de tension entre justice et police, investigations secrètes, agent infiltré, obligation de témoigner et autres problèmes*
conférences, exercices et discussions
ouvert aux membres de la justice bernoise
- Direction du cours: M. le Juge d'appel Sollberger
lic. iur. P. Baumgartner, chef de la police judiciaire, Poca Berne
- Durée: 1 jour
- Date: mercredi, 21 mars 2001
- Lieu: Ecole de la police cantonale à Ittigen
- remarque: Ce cours sera répété une deuxième fois en automne si nécessaire.
-
- Cours 2:** *Questions actuelles relatives au droit de procédure*
ouvert aux membres de la justice bernoise et aux membres de l'AAB
- Direction du cours: M. le Juge d'appel Trenkel
- Conférenciers: Prof. Dr. iur. Franz Riklin, Université de Fribourg
Dr. iur. Mark E. Villiger, Cour européenne des droits de l'homme
- Durée: 1/2 jour
- Date: vendredi, 30 mars 2001
- Lieu: Aula du „Freies Gymnasium“ à Berne
-
- Cours 3:** *Problèmes pratiques en procédure civile*
ouvert aux membres de la justice bernoise, la priorité est donnée aux magistrats
- Direction du cours: B. Stähli, Président de tribunal
Jürgen Brönnimann, avocat Prof. Dr. iur.
- Durée: 1 jour
- Date: mercredi, 2 mai 2001
- Lieu: Amthaus Berne, TP 18

Cours 4: Projet d'intervention bernois contre la violence domestique - pib

ouvert aux membres de la justice bernoise
 Direction du cours: juge d'instruction B. Janggen-Schibli
 Dr. iur. Marianne Schwander
 Durée: 1 jour
 Date: jeudi, 14 juin 2001
 Lieu: Amthaus Berne, salle des Assises

Cours 5 (F): Lecture et interprétation d'un bilan et d'un compte de pertes et profits

ouvert aux membres de la justice bernoise ainsi qu'aux juges et secrétaires juridiques des cantons du Jura, Neuchâtel et Fribourg
 Direction du cours: M. le Juge d'appel Girardin
 Coférenciers: A. Rettenmund, directeur de Fidufisc
 Durée: 1 jour
 Date: mardi, 16 octobre 2001
 Lieu: Hôtel Elite à Bienne
 remarque: Le même cours aura lieu en langue allemande le 24 octobre 2001 à Berne

Cours 6: sur le thème du blanchiment d'argent

Ce cours aura lieu en octobre/novembre 2001. Date, lieu et sujet précis seront publiés dans le Infointerne d'été 2001.

Avertissement:

Les inscriptions reçues seront considérées comme acceptées sous réserve d'un refus exprès du secrétariat de la Commission pour la formation continue en raison du nombre trop important de participants ou de l'annulation du cours.

Cour suprême du canton de Berne
 Commission pour la formation continue
 Hochschulstrasse 17
 3012 Berne

Inscription (à renvoyer jusqu'au 31 janvier 2001):

Veillez svpl envoyer votre inscription à temps!

Je participerai au cours suivant en 2001 (possibilité de s'inscrire à plusieurs cours):

- Cours 1 Point de tension entre justice et police
- Cours 2 Questions actuelles relatives au droit de procédure
- Cours 3 Problèmes pratiques en procédure civile
- Cours 4 Projet d'intervention bernois contre la violence domestique - pib
- Cours 5 (F) Lecture et interprétation d'un bilan
- Cours 6 sur le thème du blanchiment d'argent

Au cas où mon inscription au cours désiré ne peut être prise en considération, je souhaite prendre part au cours suivant:

Autre alternative: Cours N° _____
 Cours N° _____

Je propose que les thèmes suivants soient traités dans le cadre de la formation continue:

Nom: _____

Prénom: _____

Fonction: _____

Lieu: _____

Hinweise auf "auswärtige" Weiterbildungsveranstaltungen

Interessenten mögen sich die entsprechenden Daten rechtzeitig in der Planung für die kommenden Monate vormerken.

Die Teilnahme an den nachstehend aufgeführten Kursen gilt für Mitglieder des Obergerichts, Richterinnen und Richter der ersten Instanz, Mitglieder der Staatsanwaltschaft, Untersuchungsrichterinnen und Untersuchungsrichter, Jugendgerichtspräsidentinnen und -präsidenten sowie Kammerschreiberinnen und Kammerschreiber als grundsätzlich bewilligt. Die für die Kreditsprechung zuständige Stelle muss sich aber bei zu grosser Nachfrage verhältnismässige Kürzungen vorbehalten.

Stiftung für die Weiterbildung Schweizerischer Richter

Gerichtskosten, Parteikosten, Prozesskaution, unentgeltliche Prozessführung, 8./9. März 2001, Studienzentrum Gerzensee

Schweizerischer Juristenverein

p.m.

Schweizerische Vereinigung der Richterinnen und Richter

p.m.

Schweizerische Kriminalistische Gesellschaft

Jahrestagung am 17./18. Mai 2001 in Genf, Tagungsthema: Strafrecht und internationale Institutionen (Arbeitstitel)

Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie

Medien und Kriminalität, 7. - 9. März 2001 in Interlaken, Congress-Center-Casino

Berner Forum für Kriminalwissenschaften

p.m.

BAV

p.m.

Kriminalistisches Institut des Kantons Zürich

Veranstaltungen jeweils in Zürich, Universität Irchel, Beginn 09.30 Uhr

- Korruption - Neue Herausforderung für die Strafverfolgungsbehörden, 23. Januar und Wiederholung 26. Januar 2001
- Opferidentifikation bei Katastrophenfällen, 2. und Wiederholung 6. März 2001
- Die neuen Verfahrenskompetenzen des Bundes im Bereich OK und WK, 3. und Wiederholung 6. April 2001

ESM (neu) Basiskurs

(vgl. besondere Hinweise)

NDS BWK (neu, erstes Semester)

(vgl. besonderer Hinweis)

Verband bernischer GerichtsschreiberInnen

p.m.

Kreditkartenmissbrauch und Urkundenfälschung*

von Dr. Grace Schild Trappe, Bern

1. Einleitung

[Rz 1] Die Kreditkarte hat sich in den letzten Jahren zu einem zunehmend unverzichtbaren sog. bargeldlosen Zahlungsmittel entwickelt³. Nachdem man früher nur da ohne Bargeld, d.h. auf Kredit einkaufen konnte, wo man aufgrund einer mehr oder weniger lange schon bestehenden Geschäftsbeziehung hinreichend bekannt war und/oder als solvent - und somit kreditwürdig - eingestuft wurde, kann man heute rund um den Globus in Einkaufsläden, Restaurants, Hotels, an Tankstellen usw. ohne Bargeld Waren beziehen und Dienstleistungen in Anspruch nehmen und damit - indirekt - "anschreiben" lassen, ohne je zuvor dort gewesen zu sein und erst recht ohne die Ladeninhaber oder Geranten zu kennen. Die langjährige Geschäftsbeziehung zwischen Kunde und Laden ist heute für Kreditkäufe dank der Kreditkarte nicht mehr nötig. Stattdessen bringt das Kreditkartenunternehmen diese beiden Parteien miteinander in eine (Dreiecks-)Beziehung, sofern wenigstens dieses die beiden mehr oder weniger "kennt", d.h. mit ihnen in einer vertraglichen Beziehung steht. Das Kreditkartenunternehmen übernimmt für die mit seinen Kreditkarten getätigten Einsätze in dieser Dreiecksbeziehung gegenüber seinen Vertragsunternehmen prinzipiell die Zahlungsgarantie⁴. Insofern erhält heute auch gar nicht mehr der Kunde, sondern das Kreditkartenunternehmen vom betreffenden Geschäft, d.h. seinem Vertragsunternehmen, im

* Leicht verändertes, insbesondere um Fussnoten ergänztes Referat, welches die Verfasserin im Rahmen des von der Weiterbildungskommission des Obergerichtes des Kantons Bern veranstalteten Kurses zum Thema "Check- und Kreditkartenmissbrauch" am 6. Juni 2000 in Bern gehalten hat.

³ Die Verwendung von Kreditkarten ist mittlerweile auch in der Schweiz selbstverständlich geworden. Es ist jedoch zu erwarten, dass zur totalen Kontrolle sämtlicher grösserer Zahlungsflüsse der Kreditkarteneinsatz sogar bald ab einem gewissen Betrag zwingend wird, jedenfalls wenn sich die strafrechtlichen bzw. verwaltungsrechtlichen Geldwäschereibestimmungen im gleichen Tempo weiterentwickeln wie in den letzten zehn Jahren. Zu dieser Entwicklung in der Schweiz und ihrer Vorgeschichte in den USA siehe *Gunther Arzt*, Das schweizerische Geldwäschereiverbot im Lichte amerikanischer Erfahrungen, *ZStrR* 106 (1989) 160 ff.; *Günter Stratenwerth*, Die Entwicklung der strafrechtlichen Normen zur Bekämpfung der Geldwäscherei, in: *Wolfgang Wiegand* (Hrsg.), Die Banken im Spannungsfeld zwischen öffentlichem Recht und Strafrecht, Berner Bankrechtstag BBT, Bd. 6, Bern 1999, S. 17 ff. und *Grace Schild Trappe*, Die Evolution der Geldwäschereinormen in der Schweiz, *recht* 1999 211 ff.

⁴ Dies gilt jedenfalls bei Befolgung der in den allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB's) festgelegten Verhaltensanweisungen.

Rahmen dieser Zahlungsgarantie einen Kredit, wohingegen sich der Kunde gegenüber dem Kreditkartenunternehmen zur Zahlung des entsprechenden Rechnungsbetrages verpflichtet. Um die Zahlungsgarantie auszulösen, sind in der Regel das Vorweisen der Kreditkarte gegenüber dem Ladeninhaber bzw. -personal, eine Autorisation durch das Kreditkartenunternehmen und die Unterschrift des Kreditkarteninhabers auf dem Zahlungsbeleg erforderlich.

[Rz 2] Die Kreditkarte ermöglicht seinem Inhaber aber nicht nur, im In- und Ausland ohne Bargeld Einkäufe zu tätigen oder Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen. Sie ermöglicht auch den Bezug von Bargeld bei hierzu ermächtigten Banken und Notenautomaten, dies unter einfachem Einsatz der Kreditkarte samt sog. PIN-Code. Hier braucht es also nicht einmal mehr eine Unterschrift des Karteninhabers. Die Notenautomaten wären auf diese Art der Identifizierung des Karteninhabers auch gar nicht - oder jedenfalls noch nicht - vorbereitet. Dieselbe einfache Verwendungsart von Kreditkarten ist beispielsweise auch an nicht bedienten Tankstellen möglich, d.h. getanktes Benzin kann vielfach an einem Automaten mit Kreditkarte samt PIN-Code "bezahlt" werden. Mittlerweile genügt bei Einkäufen bzw. Inanspruchnahme von Dienstleistungen über das Telefon (sog. Phone-Order) oder das Internet (sog. E-Commerce bzw. Mail-Order) die blosser Angabe der Kreditkartennummer. Aufgrund mangelnder Überprüfbarkeit des Kreditkarteninhabers bzw. seiner Angaben gelten hier aber besondere Konditionen für die Vertragsunternehmen, d.h. sie tragen alleine das Risiko der Bezahlung der von ihnen gelieferten Waren, womit die den Kreditkarten eigene Funktion der Zahlungsgarantie entfällt bzw. von vornherein gar nicht gegeben ist.

[Rz 3] Kreditkarten können also prinzipiell gegenüber Menschen wie auch an Automaten bzw. sogenannten Datenverarbeitungsanlagen eingesetzt werden. Das ist alles sehr praktisch und einfach - leider nicht nur für den berechtigten Karteninhaber, der gewillt und fähig ist, seine Kreditkartenrechnungen pünktlich zu begleichen. Je praktischer die Nutzungsmöglichkeiten werden, um so mehr eröffnen sie - selbstverständlich - auch Missbrauchsmöglichkeiten - einerseits für den berechtigten Inhaber, der die Karte einsetzt, ohne gewillt und/oder fähig zu sein, die Bezüge zu begleichen, andererseits auch für den unberechtigten Inhaber oder Nutzer einer Kreditkarte bzw. der auf ihr gespeicherten Daten - konkret den Dieb, den Finder oder den Kopierer bzw. Fälscher von Kreditkarten und der auf ihr gespeicherten Daten. Das Kopieren der auf einer Kreditkarte gespeicherten Daten ist infolge der Verbreitung von Computern und dazu gehöriger Programme zum grossen Bedauern der Kreditkartenunternehmen und auch ihrer Kunden ein relativ einfaches Unterfangen geworden. Angesichts des enorm hohen Schadenspotentials stellt die baldige Verhinderung dieser Art von Kreditkartenmissbrauch derzeit eine grosse Herausforderung für die Kreditkartenunternehmen dar.

[Rz 4] Unter Kreditkartenmissbrauch wird hier nach dem oben Gesagten nicht nur das unter dem so lautenden Titel "Check- und Kreditkartenmissbrauch" in Art. 148 StGB beschriebene strafbare Verhalten verstanden. Art. 148 StGB hat nämlich einen sehr beschränkten Anwendungsbereich, d.h. er erfasst nur die missbräuchliche Verwendung der Kreditkarte durch den berechtigten Karteninhaber - dabei aber sämtliche Verwendungsarten, d.h. sowohl gegenüber Menschen als auch an Automaten⁵. Kreditkartenmissbräuche, welche von nicht berechtigten Karteninhabern begangen werden, werden nicht von Art. 148 StGB erfasst, sondern entweder vom herkömmlichen Betrugstatbestand gemäss Art. 146 StGB oder vom modernen Straftatbestand des betrügerischen Missbrauches einer Datenverarbeitungsanlage gemäss Art. 147 StGB, je nachdem ob beim Kreditkarteneinsatz - auch - Menschen getäuscht (Art. 146 StGB) oder - ausschliesslich - Automaten missbraucht (Art. 147 StGB) werden.

[Rz 5] Anschliessend soll überprüft werden, ob und inwiefern im Zusammenhang mit Kreditkartenmissbräuchen Urkundenfälschungen gemäss Art. 251 StGB verbunden sein bzw. vorkommen können und welche besonderen rechtlichen Probleme sich bei diesen Urkundenfälschungen stellen. Zuerst soll dabei der im StGB ausdrücklich so benannte Kreditkartenmissbrauch, d.h. derjenige gemäss Art. 148 StGB, auf einen solchen Zusammenhang hin überprüft werden. Dann soll auf die Verbindung des betrügerischen Missbrauches einer Datenverarbeitungsanlage, Art. 147 StGB, mit der Urkundenfälschung eingegangen werden. Art. 147 StGB war - wie übrigens auch Art. 148 StGB - im Rahmen der am 1. Januar 1995 in Kraft gesetzten Revision der Strafbaren Handlungen gegen das Vermögen und der Urkundenfälschung im Sinne einer Anpassung an die modernen technischen Entwicklungen neu in das StGB eingefügt worden. Im Laufe dieser Revision hatte man Art. 147 StGB schlicht "Computerbetrug" genannt. Die Anlehnung an den - herkömmlichen - Betrug, Art. 146 StGB, ist bzw. war der Grund dazu (anders als beim Betrug wird hier aber kein Mensch, sondern eine Maschine bzw. ein Computer "getäuscht" bzw. benutzt oder eben missbraucht). Aufgrund dieser Anlehnung an den Betrug - könnte bei Art. 147 StGB von vornherein eine Verbindung zur Urkundenfälschung bestehen - dies im Gegensatz zum Kreditkar-

⁵ Das ist deshalb erwähnenswert, weil nach herkömmlicher Sicht bzw. altem Recht der Automatenmissbrauch durch den berechtigten Karteninhaber zwar den Diebstahlstatbestand erfüllte (BGE 110 IV 80 ff.; Postomat), hingegen der Kreditkartenmissbrauch durch denselben gegenüber Menschen insbesondere auch nicht unter dem Titel des Betruges (Art. 148 aStGB) strafbar war. Art. 148 (n)StGB stellt also zum Teil bis zur Revision nicht strafbares Verhalten neu unter Strafe; zum Teil wird die Strafbarkeit gemäss Diebstahlstatbestand via Konkurrenzlehre auf Art. 148 StGB "umgeleitet". Siehe hierzu *Gunther Arzt*, Vom Bargeld zum Buchgeld als Schutzobjekt im neuen Vermögensstrafrecht, *recht 1995* 133 ff., 134 f. und *Grace Schild Trappe*, Zum neuen Straftatbestand des Check- und Kreditkartenmissbrauchs, Art. 148 StGB - zugleich eine Anmerkung zu BGE 122 IV 149 ff., *ZBJV 133 (1997)* 1 ff., 6-8.

tenmissbrauch gemäss Art. 148 StGB, bei dem eine solche Verbindung nicht gerade offensichtlich gegeben ist. Da Maschinen aber keine herkömmlichen Urkunden lesen und schon gar nicht durch solche getäuscht werden können, kann auch diesbezüglich nur von einer Anlehnung an den Betrug gesprochen werden; dazu unten Rz 22 ff. Zuletzt soll freilich auch noch auf die klassische Verbindung Urkundenfälschung und Betrug (Art. 146 StGB), speziell im Anwendungsfall Kreditkartenmissbrauch eingegangen werden. Weil die Verbindung wie gesagt klassisch ist, werden die Ausführungen hiezu am kürzesten ausfallen können. Es wird aber bei allen drei Delikten kein Anspruch auf Vollständigkeit der potentiell in ihrem Zusammenhang auftauchenden Urkundenfälschungsprobleme erhoben. Allem vorangestellt werden sollen aber erst einige allgemeinen Bemerkungen zur Urkundenfälschung, Art. 251 StGB:

2. Was ist Urkundenfälschung i.S.v. Art. 251 StGB?

[Rz 6] Im Jahre 1955 hat der damalige Churer Kantonsgerichtsaktuar Dr. Kaspar Laely anlässlich einer Urteilsbesprechung in der SJZ unter dem Titel "Zum Urkundencharakter des Jagdpatents" gesagt, die Urkundendelikte hätten "seit der Einführung des schweizerischen Strafgesetzbuches die eigentliche Crux des Strafrichters"⁶ gebildet. Damals war das schweizerische StGB zwar noch im zarten Alter eines Teenagers, nämlich erst 15 Jahre alt, jedoch kann man ohne weiteres sagen, dass diese Äusserung auch heute noch zuträfe oder eben zutrifft. Daran hat namentlich auch die wie oben schon erwähnt erst vor gut 5 Jahren, d.h. am 1. Januar 1995 in Kraft getretene Revision der Urkundendelikte nichts zu ändern vermocht; ja man muss vielmehr sagen, die schon zuvor bestehenden Unsicherheiten bzw. Unklarheiten bezüglich der Urkundendelikte, insbesondere des allgemeinen Urkundenbegriffes i.S.v. Art. 110 Ziff. 5 StGB haben sich seither noch multipliziert. Im Rahmen der oben genannten Revision hat man aufgrund der technischen Entwicklungen und den dadurch neu auftauchenden Missbrauchsmöglichkeiten diesen Urkundenbegriff ergänzt bzw. ausgeweitet auf Aufzeichnungen auf Bild- und Datenträger. Darauf wird noch ausführlicher unten Rz 22 ff. unter dem Titel des Computerbetruges bzw. des betrügerischen Missbrauches einer Datenverarbeitungsanlage, Art. 147 StGB, zurückzukommen sein.

[Rz 7] Nun aber vorerst zur "klassischen" Urkundenfälschung: Unter dem Titel der Urkundenfälschung, Art. 251 Ziff. 1 Abs. 1, 2 StGB, unterscheidet man grundsätzlich zwischen zwei Tatbestandsvarianten: Einerseits gibt es die Tatbestandsvariante "wer eine Urkunde fälscht oder verfälscht", die Urkundenfälschung i.e.S. oder materielle Fälschung, wo vom Fälscher der Eindruck erweckt werden soll, jemand habe eine Ur-

⁶ SJZ 51 (1955) 49 ff., 49.

kunde erstellt, von dem diese in dieser Form oder gänzlich gar nicht wirklich stammt - von dieser Tatbestandsvariante wird die Echtheit der Urkunde geschützt. Dasselbe gilt auch für die im Gesetz gesondert erwähnte sog. Blankettfälschung ("wer die echte Unterschrift oder das echte Handzeichen eines andern zur Herstellung einer unechten Urkunde benützt"). Andererseits gibt es die Tatbestandsvariante "wer eine rechtlich erhebliche Tatsache unrichtig beurkundet oder beurkunden lässt", die sog. Falschbeurkundung oder intellektuelle Fälschung, wo inhaltlich unrichtige oder eben schriftliche Lügen enthaltene Urkunden erstellt werden - hier wird die Wahrheit der Urkunde geschützt. Prinzipiell wird unter dem Titel der Urkundenfälschung in beiden Tatbestandsvarianten die Verlässlichkeit von Urkunden geschützt, wohingegen etwa ein anderes Urkundendelikt, nämlich die Urkundenunterdrückung gemäss Art. 254 StGB, die Verfügbarkeit von Urkunden schützt⁷. Der eigentliche Angriff auf das erhöhte Vertrauen, welches die Urkunden im Rechtsverkehr geniessen, wird von Art. 251 Ziff. 1 Abs. 1, 3 StGB, dem Gebrauchmachen einer "Urkunde dieser Art", erfasst.

[Rz 8] Die erstgenannte Tatbestandsvariante der Urkundenfälschung im Sinne des Schutzes der Echtheit von Urkunden gehört traditionell zum Kernbestand von Strafgesetzen⁸. Die zweitgenannte Tatbestandsvariante der Urkundenfälschung, also die Falschbeurkundung, ist dahingegen in Europa eine Besonderheit, sozusagen ein schweizerischer Alleingang. Ihre Daseinsberechtigung wird nicht zuletzt mit diesem Argument immer wieder angezweifelt oder eben sogar negiert. Selbst in der Schweiz verfügt die strafbare Falschbeurkundung nicht über eine lange, und schon gar nicht über eine breite Tradition, denn vor Inkrafttreten des schweizerischen Strafgesetzbuches, StGB, am 1. Januar 1942 erfassten nur einzelne der geschriebenen oder ungeschriebenen kantonalen Strafgesetze den umfassenden Schutz der Wahrheit der Urkunde. Lediglich in den Kantonen Waadt, Wallis und Freiburg wurde damals auch die private Falschbeurkundung unter Strafe gestellt⁹. Ansonsten wurde in den kantonalen Gesetzen die Wahrheit der Urkunde mehrheitlich nur bei den öffentlichen Urkunden unter besonderen Schutz gestellt, also in der Ausformung als Amtsdelikt. Die schweizerische Besonderheit des umfassenden Schutzes der Wahrheit von Urkunden geht darauf zurück, dass eine Kommission des Nationalrates die Tatbestandsvariante der Falschbeurkundung im Jahre 1926 entgegen allen zuvor seit 1893 entstandenen Entwürfen neu in das damals sich in - langsamer! - Entstehung befindende StGB aufge-

⁷ Siehe zu all dem *Günter Stratenwerth*, Schweizerisches Strafrecht, Besonderer Teil II: Straftaten gegen Gemeininteressen, 4. Aufl. Bern 1995, § 36 sowie *Martin Schubarth*, Zur Auslegung der Urkundendelikte, ZStrR 113 (1995) 387 ff.

⁸ Siehe *Günter Stratenwerth*, Urkundendelikte unter dem Aspekt der Wirtschaftskriminalität, SJZ 76 (1980) 1.

⁹ Siehe *Stratenwerth* (Fn.6), 2.

nommen hat¹⁰, allerdings - laut *Stratenwerth* - ohne Begründung und ohne sich der Tragweite bewusst zu sein¹¹.

[Rz 9] In der Folge hat die Falschbeurkundung bis heute alle Revisionen des StGB, insbesondere diejenige der Vermögens- und Urkundendelikte aus dem Jahre 1994 schadlos überstanden - trotz seiner und auch von anderer Seite erhobener, heftiger Kritik an dieser gesetzgeberischen Entscheidung¹². Diejenigen Kritiker, die gerade auch im Hinblick auf die besagte Revision - schliesslich erfolglos - seit Jahren für eine Abschaffung der strafbaren Falschbeurkundung eingestanden waren, die kämpfen weiter - zumindest für eine zurückhaltende bzw. restriktive Auslegung dieser Tatbestandsvariante von Art. 251 Ziff. 1 Abs. 1, 2 StGB. *Stratenwerth* bezeichnet die Einfügung dieser Tatbestandsvariante der, wie er es nennt, "schrackenlosen Pönalisierung der Falschbeurkundung auch bei privaten Urkunden" - nach wie vor - als "gesetzgeberischen Kardinalfehler"¹³ bzw. "legislativen Sündenfall"¹⁴.

[Rz 10] Worum geht es hier eigentlich? Bestraft werden soll unter dem Titel der Falschbeurkundung gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung nicht jede schriftliche Lüge, auch dann nicht, wenn sie im Sinne des allgemeinen Urkundenbegriffes prinzipiell bestimmt und geeignet ist, eine Tatsache von rechtlicher Bedeutung zu beweisen. Für die Falschbeurkundung wird vielmehr eine qualifizierte Beweiseignung im Sinne einer erhöhten Überzeugungskraft bzw. Glaubwürdigkeit verlangt, so dass der Adressat ihr besonderes Vertrauen entgegenbringt. Dies ist laut Bundesgericht dann der Fall, wenn "allgemeingültige objektive Garantien die Wahrheit der Erklärung gegenüber Dritten gewährleisten, wie sie unter anderem in der Prüfungspflicht einer Urkundsperson und in gesetzlichen Vorschriften liegen, die, wie etwa die Bilanzvorschriften der Art. 958 ff. OR, gerade den Inhalt bestimmter Schriftstücke näher festlegen. Blosser Erfahrungsregeln hinsichtlich der Glaubwürdigkeit irgendwelcher schriftlicher Äusserungen genügen dagegen nicht, mögen sie auch zur Folge haben, dass sich der Geschäftsverkehr in gewissem Umfang auf entsprechende Angaben verlässt". Das Bundesgericht sagt im Anschluss an diese Definition sehr schön: "Die Grenze zwischen Falschbeurkundung und schriftlicher Lüge muss für jeden Einzelfall unter

¹⁰ Siehe *Stratenwerth* (Fn.6), 2.

¹¹ Siehe *Stratenwerth* (Fn.5), N. 26 zu § 36.

¹² Siehe die Nachweise in *Stefan Trechsel*, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Kurzkommentar, 2. Aufl. Zürich 1997, Bem. 6 zu Art. 251.

¹³ *Stratenwerth* (Fn.5), N. 26 zu § 36.

¹⁴ *Günter Stratenwerth*, Die Falschbeurkundung in der neueren Praxis des Bundesgerichts, recht 1998 166 ff., 167.

Berücksichtigung der konkreten Umstände gezogen werden und ist zum Teil mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden, die jedoch unumgänglich sind und darin begründet liegen, dass das Gesetz nicht eindeutig regelt, wann noch eine straflose und wann eine strafbare schriftliche Lüge vorliegt¹⁵.

[Rz 11] M.E. liegt in dieser Rechtsprechung - anders ausgedrückt - ein grosses Potential für die Gerichte, Rechtspolitik zu betreiben, d.h. von Fall zu Fall die Zeichen der Zeit zu lesen und auf sie zu reagieren. Das bedeutet konkret aber auch, dass man praktisch jeden Fall vor Bundesgericht bringen muss, um zu erfahren, ob hier eine Falschbeurkundung vorliegt oder nicht¹⁶. Dass dies der Rechtssicherheit nicht gerade förderlich ist, liegt auf der Hand. Auch der im Legalitätsprinzip gemäss Art. 1 StGB enthaltene Bestimmtheitsgrundsatz wird hier doch zumindest etwas überstrapaziert. In diesem Sinne ist der Kritik *Stratenwerths* an der Falschbeurkundung¹⁷ ohne weiteres beizupflichten. Abgesehen davon, d.h. prinzipiell, ist m.E. aber nichts gegen die Strafbarkeit der privaten Falschbeurkundung einzuwenden¹⁸. Nun aber zur Frage nach einer möglichen Verbindung von Art. 148 StGB und der Urkundenfälschung:

3. Urkundenfälschung im Zusammenhang mit dem Kreditkartenmissbrauch gemäss Art. 148 StGB

[Rz 11] Art. 148 StGB im Wortlaut:

Abs. 1 Wer, obschon er zahlungsunfähig oder zahlungsunwillig ist, eine ihm vom Aussteller überlassene Check- oder Kreditkarte oder ein gleichartiges Zahlungsinstrument verwendet, um vermögenswerte Leistungen zu erlangen und den Aussteller dadurch am Vermögen schädigt, wird, sofern dieser und das Vertragsunternehmen die ihnen

¹⁵ BGE 125 IV 17 ff., 23 bzw. BGE 125 IV 273 ff., 277.

¹⁶ Siehe die Zusammenstellung der Rechtsprechung zur Falschbeurkundung in *Stratenwerth* (Fn.12), *Trechsel* (Fn.10), Bem. 7 ff. zu Art. 251 und in BGE 125 IV 273 ff., 278 f.

¹⁷ Siehe *Stratenwerth* (Fn.5), N. 26 zu § 36 und *denselben* (Fn.5), 2; (Fn.12) 167, Fn. 4. Siehe auch *Schubarth* (Fn.5), 391, Ziff. 10.

¹⁸ Gerade in komplexen, systematisch aufgebauten Betrugsfällen erlaubt die private Falschbeurkundung allenfalls ein frühzeitiges Eingreifen der Strafverfolgungsbehörden aufgrund einer gesetzlichen Grundlage, die den strafrechtlichen Vorwurf auf doch noch etwas Fassbares beschränkt. Ansonsten müsste vermehrt die Strafbarkeit der Kriminellen Organisation (Art. 260^{ter} StGB) als gesetzliche Grundlage erhalten. wobei diese nicht nur hinsichtlich der Unbestimmtheit des strafrechtlichen Vorwurfes eine schlechte Alternative darstellt. Zu den Bedenken gegen Art. 260^{ter} StGB siehe gerade auch *Stratenwerth* (Fn.5), N. 17 zu § 40.

zumutbaren Massnahmen gegen den Missbrauch der Karte ergriffen haben, mit Gefängnis bis zu fünf Jahren bestraft.

Abs. 2 Handelt der Täter gewerbsmässig, so wird er mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

[Rz 12] Art. 148 StGB setzt voraus, dass der berechtigte Karteninhaber eine echte, ihm vom Aussteller überlassene Karte verwendet. Art. 148 StGB ist damit ein sog. Sonderdelikt, d.h. Täter dieses Deliktes kann nur eine Person mit der Sondereigenschaft "berechtigter Karteninhaber" sein; der Finder, der Fälscher und der Dieb entfallen als potentielle Täter von Art. 148 StGB. Diese können allerdings freilich bei Nutzung bzw. Missbrauch der Karte die Tatbestände des Betruges (Art. 146 StGB) oder des betrügerischen Missbrauchs einer Datenverarbeitungsanlage (Art. 147 StGB) erfüllen.

[Rz 13] Überlässt übrigens der berechtigte Karteninhaber die Karte einem Dritten mit dem entsprechenden Zahlungsunwillen oder der entsprechenden Zahlungsunfähigkeit, und setzt dieser Dritte die Karte gegenüber einer Datenverarbeitungsanlage mit PIN-Code ein, so entfällt die Anwendbarkeit des Betruges mangels direktem Kontakt mit einem Menschen. Art. 148 StGB kommt auch nicht zur Anwendung, weil eben dann dem Dritten die für eine Täterschaft erforderliche Sondereigenschaft fehlt. Selbst Art. 147 StGB, der sog. Computerbetrug oder, wie das Gesetz den Tatbestand nennt, der betrügerische Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage, in der Variante "unbefugte Verwendung von Daten", gelangt dann nicht zur Anwendung, denn diese Tatbestandsvariante von Art. 147 StGB soll laut h.L. einschränkend nur dann gelten, wenn die unbefugte Verwendung von Daten im Ergebnis einen unrichtigen Datenverarbeitungs- oder Übermittlungsvorgang bewirkt. Da im vorgenannten Fall der Karteneinsatz des Dritten dem Karteninhaber belastet wird (was dem Kreditkartenunternehmen nicht viel nützt, wenn der Karteninhaber zahlungsunwillig und vor allem zahlungsunfähig ist), fehlt es an diesem Element, denn die Belastung ist gemäss den allgemeinen Geschäftsbedingungen der Kreditkartenfirmen im Ergebnis richtig¹⁹. Also sind hier weder Art. 146 noch 147 noch 148 StGB anwendbar. Selbst der Diebstahl (Art. 139 StGB) kommt bei der Erlangung von Bargeld oder anderen Sachwerten

¹⁹ Siehe *Günter Stratenwerth*, Schweizerisches Strafrecht, Besonderer Teil I: Straftaten gegen Individualinteressen, 5. Aufl. Bern 1995, N. 7 und 27 zu § 16. Dahingegen soll Art. 147 StGB anwendbar sein, wenn der Dritte über den mit dem Berechtigten vereinbarten Rahmen hinaus Geld abhebt bzw. Bezüge tätigt, siehe *Niklaus Schmid*, Computer- sowie Check- und Kreditkartenkriminalität, Zürich 1994, N. 67 zu § 7 mit Nachweisen in Fn. 120

durch Missbrauch von entsprechenden Automaten nach neuem Recht nicht mehr zur Anwendung, weil Art. 147 StGB demselben vorgehen soll²⁰.

[Rz 14] Nun aber zurück zu Art. 148 StGB: Wenn bei Art. 148 StGB der Einsatz mit einer vom Aussteller überlassenen Karte vorausgesetzt wird, schliesst die Erfüllung dieses Tatbestandes prinzipiell das Problem der Fälschung einer Kreditkarte und der diesfalls vorliegenden Urkundenfälschung i.e.S.²¹ aus. Der Einsatz von total oder teilweise gefälschten Karten gehört vielmehr in den Zusammenhang mit dem Betrug bzw. Computerbetrug; dazu unten Rz 35 f. Ebensovienig sollten im Zusammenhang mit Art. 148 StGB Unterschriftenfälschungen vorkommen.

[Rz 15] Setzt der berechnigte Karteninhaber jedoch seine eigene Kreditkarte ein mit dem Willen, diesen Einsatz nachher zu bestreiten, und unterschreibt er hiefür den Beleg mit einem anderen Schriftzug als sonst - die Unterschriften werden heute vom Ladenpersonal ja kaum mehr angeschaut, geschweige denn sorgfältig mit der Unterschrift auf der Karte verglichen -, um nachher sagen oder eben "belegen" zu können, der Karteneinsatz sei nicht von ihm getätigt worden, so kann eine Urkundenfälschung i.e.S. insofern gegeben sein, als er damit eben einen scheinbaren Beweis dafür liefern wollte, jemand anderes als er hätte den Karteneinsatz getätigt bzw. die Urkunde habe einen anderen Aussteller, als sie tatsächlich hat und hätte haben sollen. Dann liegt über den Kreditkartenmissbrauch i.S.v. Art. 148 StGB hinaus ein Betrug bzw., wenn er mit diesem Vorgehen nicht erfolgreich ist, d.h. sein Ziel nicht erreicht, ein Betrugsversuch vor, wobei hier m.E. der Betrug dem Kreditkartenmissbrauch vorgehen sollte²². Die Urkundenfälschung stünde dann auch im Zusammenhang mit dem Betrug (Art. 146 StGB), und nicht mit dem Kreditkartenmissbrauch gemäss 148 StGB.

²⁰ Siehe *Schmid* (Fn.17), N. 151 zu § 7. Siehe hiezu auch *Arzt* (Fn.3), 134 f.

²¹ Eine Kreditkarte ist zweifellos eine (zusammengesetzte) Urkunde i.S.v. Art. 110 Ziff. 5 StGB. Der berechnigte Karteninhaber kann sich damit als dem Kartenunternehmen gegenüber kreditwürdig ausweisen. Nach neuem Recht gilt die Urkundenqualität nicht nur für die visuell auf ihr erkennbare und lesbare Schrift bzw. Unterschrift, sondern auch für den Magnetstreifen, welcher eben nicht unmittelbar lesbar ist, sondern dessen auf ihm gespeicherte Zeichen nur mit Hilfe von Sensoren gelesen werden können. Diese Magnetstreifen stellen sog. Datenträger i.S.v. Art. 110 Ziff. 5, 2. Satz (n)StGB dar. Siehe hiezu *Schmid* (Fn.17), N. 29 und 45 f. zu § 3 und *Stratenwerth* (Fn.5), N. 42 zu § 35.

²² Siehe dazu die Botschaft über die Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes (Strafbare Handlungen gegen das Vermögen und Urkundenfälschung) vom 24. April 1991, BBl 143 (1991) II 969 ff., 1025, wonach Art. 148 StGB grundsätzlich gegenüber dem Betrug subsidiär sei.

[Rz 16] Benutzt übrigens der Karteninhaber die Karte, obwohl er sie gemäss Vertrag bzw. Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht mehr benutzen dürfte, so wäre er an sich wörtlich schon gar nicht mehr als berechtigter Karteninhaber i.S.v. Art. 148 StGB zu bezeichnen. Nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Benützung von UBS Kreditkarten (VISA und EUROCARD/MasterCard) vom Juli 1999, Ziff. 4, wird beispielsweise die Karte ungültig, wenn der Karteninhaber nicht mehr zur fristgerechten Bezahlung der übernommenen Verpflichtungen in der Lage ist, und sie ist der UBS unverzüglich und unaufgefordert zerschnitten zurückzusenden. Wenn der Karteninhaber gegen diese Rückgabepflicht verstösst, wird er aber sicherlich nicht zum unberechtigten Karteninhaber, denn ansonsten würde Art. 148 StGB gerade in den Situationen nicht gelten, für die er eigens geschaffen wurde, und somit seiner ihm zugedachten strafbarkeitslückenfüllenden Funktion beraubt²³. Das Zurückhalten der Kreditkarte erfüllt m.E. übrigens nicht den Tatbestand der Urkundenunterdrückung i.S.v. Art. 254 StGB, da das Kreditkartenunternehmen die Karte nicht deshalb zurückhaben will, weil sie selber Wert auf ihre Beweisfunktion legt. Vielmehr will es erreichen, dass der Karteninhaber die Karte definitiv nicht mehr einsetzen kann.

[Rz 17] Aus dem oben Gesagten ergibt sich, dass im Zusammenhang mit der Erfüllung des Tatbestandes des Art. 148 StGB prinzipiell die Möglichkeit einer Urkundenfälschung i.e.S. entfällt, das heisst, hier werden normalerweise keine unechten Urkunden verwendet. Eine vielleicht gar nicht so seltene Spielart könnte dann auftauchen, wenn der Karteninhaber prinzipiell unter falschem Namen leben würde und infolgedessen auch die Kreditkarte unter falschem Namen bestellt hätte. M.E. ist es aber fraglich, ob die Bestellung und die Verwendung einer Kreditkarte unter falschem Namen und folglich auch mit falscher Unterschrift auch dann eine Urkundenfälschung i.e.S. darstellt, wenn der Karteninhaber nicht von Anfang an das Ziel hatte, die Kreditkarte missbräuchlich zu verwenden, sondern dies erst nachher - wie mancher "gewöhnlicher" Karteninhaber auch - tut. Materiell würde er mit diesem Verhalten nämlich nicht über die Identität des Ausstellers der jeweiligen Urkunden täuschen. Müsste er sich gegenüber einem Vertragsunternehmen über die Unterschrift hinaus mit seinem - gefälschten - Ausweis identifizieren, würde das Vorweisen des gefälschten Ausweises

²³ Gemäss der Botschaft (Fn.20), 1027, sollte die Strafbarkeit ausgeschlossen, d.h. kein "Missbrauch" i.S.v. Art. 148 StGB gegeben sein, wenn das Kreditkartenunternehmen dem Karteninhaber die Karte beliess, obwohl sie um seine Zahlungsunfähigkeit oder -unwilligkeit wusste. Im Entwurf zu Art. 148 StGB war der Kreditkartenmissbrauch aber noch anders formuliert als in der endgültigen Fassung. Insbesondere wurde das Verb "missbrauchen" im Gesetzestext für die Bestimmung der Tathandlung verwendet. Dahingegen fehlte noch die später eingefügte objektive Strafbarkeitsbedingung der ergriffenen zumutbaren Massnahmen gegen den Missbrauch der Karte durch das Kreditkartenunternehmen oder das Vertragsunternehmen; siehe Art. 148 StGB-E in Botschaft, a.a.O., 1123.

aber sicherlich den Tatbestand von Art. 252 StGB, die Fälschung von Ausweisen, erfüllen²⁴.

[Rz 18] Bestellt jemand unter falschem Namen eine Kreditkarte, um diese ausschliesslich missbräuchlich zu verwenden, so erfüllen spätestens die falsche Unterschrift auf der Karte und die anschliessende Verwendung derselben klarerweise die Tatbestandsvariante der Urkundenfälschung i.e.S. Es stellt sich jedoch die Frage, ob das Kartenunternehmen bei der Ausstellung einer Kreditkarte aufgrund so leicht überprüfbarer falscher Angaben die im Sinne der objektiven Strafbarkeitsbedingung in Art. 148 StGB ihm zumutbaren Massnahmen gegen den Missbrauch der Karte ergriffen hat. Nochmals: Typischerweise erfolgen im Zusammenhang mit der Begehung von Art. 148 StGB keine Urkundenfälschungen i.e.S.

[Rz 19] Auch Falschbeurkundungen, durch die Erstellung unwahrer Urkunden, sollten im Zusammenhang mit Art. 148 StGB eigentlich nicht vorkommen. Der Kreditkarteninhaber erstellt zwar mit seiner Unterschrift auf dem Kreditkartenbeleg wohl eine (echte) Urkunde, denn er anerkennt damit die Richtigkeit des eingesetzten Betrages sowie die entsprechende Schuld, er garantiert damit aber nicht seinen Zahlungswillen und seine Zahlungsfähigkeit, schon gar nicht im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zur Falschbeurkundung. Eine Garantie mit Hilfe einer Urkunde, nämlich der Kreditkarte, in Verbindung mit der Autorisation des Karteneinsatzes im Einzelfall, leistet in diesem Bereich nur das Kreditkartenunternehmen gegenüber dem Vertragspartner. Tatsächlich täuscht der Karteninhaber das Vertragsunternehmen nicht einmal über seine Liquidität bzw. Solvenz, denn dieses interessiert sich aufgrund der Garantie des Kartenunternehmens gar nicht dafür. Deshalb liegt in solchen Fällen auch kein Betrug vor²⁵. Zudem erfüllt seine Unterschrift vor allem gegenüber dem Vertragsunternehmen die Funktion, ihn als berechtigten Karteninhaber zu identifizieren.

[Rz 20] Zusammenfassend kann man also sagen, dass die Urkundenfälschung so oder so im Zusammenhang mit Art. 148 StGB keine Rolle spielt. Die Einführung dieses Straftatbestandes musste ja auch erfolgen, weil der berechtigte Karteninhaber beim Karteneinsatz weder schriftlich noch mündlich lügen bzw. eine Person oder einen Automaten manipulieren muss, um auf Rechnung der Kreditkartenfirma Dienstleistungen, Sachwerte oder Bargeld beziehen zu können. Insofern ist das Resultat nicht weiter erstaunlich. Die in dem Sinne unbefugte Datenverwendung durch den berechtigten Karteninhaber wird abschliessend von Art. 148 StGB erfasst und nicht auch

²⁴ Gemäss den oben in Rz 16 erwähnten Allgemeinen Geschäftsbedingungen der UBS, Ziff. 3, kann ein Vertragsunternehmen zwecks Identifizierung des Karteninhabers einen amtlichen Ausweis verlangen.

²⁵ Siehe BGE 112 IV 79 ff. sowie Botschaft (Fn.20), 1024.

noch als Urkundenfälschung bestraft. Das ist konsequent, wenn man sich in Erinnerung ruft, dass die unbefugte Datenverwendung des nicht an der Karte Berechtigten unter dem Titel von Art. 147 StGB auch nicht strafbar ist, weil und wenn dann die Kontenbelastung prinzipiell richtig erfolgt; dazu oben Rz 13. Auch beim Kreditkartenmissbrauch durch den Karteninhaber selber erfolgt ja eine richtige Kontenbelastung.

4. Urkundenfälschung im Zusammenhang mit dem Betrügerischen Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage bzw. dem Computerbetrug, Art. 147 StGB

[Rz 21] Art. 147 StGB im Wortlaut:

Abs. 1 Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, durch unrichtige, unvollständige oder unbefugte Verwendung von Daten oder in vergleichbarer Weise auf einen elektronischen oder vergleichbaren Datenverarbeitungs- oder Datenübermittlungsvorgang einwirkt und dadurch eine Vermögensverschiebung zum Schaden eines andern herbeiführt oder eine Vermögensverschiebung unmittelbar darnach verdeckt, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis bestraft.

Abs. 2 Handelt der Täter gewerbsmässig, so wird er mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

Abs. 3 Der betrügerische Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage zum Nachteil eines Angehörigen oder Familiengenossen wird nur auf Antrag verfolgt.

[Rz 22] Die Einfügung des sog. Computerbetruges in das StGB war viel mehr als der Kreditkartenmissbrauch tatsächlich eine Anpassung des Strafgesetzes an die modernen technischen Entwicklungen. Diese Anpassung des Strafgesetzes an die technischen Entwicklungen erfolgte - wiederum anders als beim Kreditkartenmissbrauch gemäss Art. 148 StGB - mit Hilfe grundsätzlicher Neuerungen im StGB. Der Computerbetrug wurde von der Konzeption her an den (herkömmlichen) Betrug angelehnt. Der herkömmliche Betrugstatbestand findet beim Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage keine Anwendung, weil Maschinen nicht wie Menschen (arglistig) getäuscht werden können. Man kann sie nur mit "Urkunden" im modernen Sinne manipulieren. Urkunden im herkömmlichen Sinne können von Computern - noch - gar nicht gelesen werden, und schon gar nicht auf ihren Beweiswert hin überprüft werden. Bei der Auslegung und Anwendung von Art. 147 StGB sollte man im Auge behalten, dass der Betrug bei gleichem Strafrahmen nur bei Vorliegen von Arglist strafbar ist, wobei die Arglist beim Gebrauch einer rechtswidrig erlangten oder einer gefälschten

Urkunde automatisch gegeben sein kann²⁶. Dieses Element wird bei Art. 147 StGB je nach Auslegung nicht ersetzt. Zu viele Konzessionen bei der Erweiterung des Urkundenbegriffes i.S.v. Art. 110 Ziff. 5 Satz 2 StGB erweitern dementsprechend die Strafbarkeit auf mit dem Betrug nicht mehr vergleichbare Fälle. Der Kreditkartenmissbrauch - gegenüber einer Maschine - ist in Art. 147 StGB nicht auf den ersten Blick als solcher erkennbar, dies weil man hier von einem anderen Ansatz als bei Art. 148 StGB ausging, nämlich nicht von der missbräuchlichen Verwendung einer Kreditkarte, sondern vom Eindringen in ein Computersystem zum Zwecke einer unrechtmässigen Vermögensverschiebung. Der Kreditkartenmissbrauch - des nicht an der Karte bzw. den auf ihr gespeicherten Daten Berechtigten - erfüllt nur eine von vielen Tatbestandsvarianten von Art. 147 StGB und fällt konkret unter diejenige der "unbefugten Verwendung von Daten"²⁷. Art. 148 StGB erfasst dagegen sämtliche missbräuchlichen Verwendungsmöglichkeiten der Kreditkarten durch den berechtigten Karteninhaber, also nicht nur die elektronische; dazu schon oben Rz 4. Um das Gesetz rund um den Computerbetrug besser verständlich zu machen, drängt es sich auf, einen noch etwas detaillierteren Rückblick auf die historische Entwicklung der Urkundenfälschung speziell im Zusammenhang mit der Computerkriminalität zu machen:

[Rz 23] Heute mag es einem schon selbstverständlich vorkommen, dass Manipulationen mit oder an Computern im StGB mit Spezialtatbeständen unter Strafe gestellt werden; nicht zuletzt deshalb, weil wir uns alle so sehr daran gewöhnt haben, mit oder an Computern zu arbeiten oder diese auch für private Zwecke zu nutzen. Laut einer Umfrage, die im Auftrag der deutschen Bundesanstalt für Arbeit gemacht wurde, sind 29 % der Erwerbstätigen dauernd am Computer tätig; 51 % sind in ihrer Arbeit Computernutzer. Fast jeder zehnte, 9,3 %, leistet spezialisierte Computerarbeit²⁸. Mittlerweile versenden wir unsere Korrespondenz direkt über E-Mail, integriertem Fax oder SMS mit Computern, ja wir telefonieren mit der Hilfe eines Computers - dem sog. Handy! Neuerdings lesen wir auch juristische Fachzeitschriften exklusiv in bzw. mit Hilfe von Computern (Jusletter!). Zunehmend kaufen wir auch über Internet bzw. das sog. E-Commerce unsere Nahrungsmittel, Kleider, Bücher, Kinobillette usw. ein. Dazu brauchen wir vielfach lediglich eine Kreditkarte bzw. deren Nummer. Computer, insbesondere vernetzte Computer sind in unserem Alltag also allgegenwärtig geworden. Wie anfällig bzw. gefährlich diese Form der Vernetzung aber eigentlich ist, hat uns jüngst das Beispiel des über E-Mail verschickten Virus "I love you" gezeigt. Kaum ist der weltweite Spuk aber vorbei, ignorieren wir wieder die Gefahr. Dass die Täter, die hinter solchen bösen Spuken stehen, niemals imstande sind, die Kosten zur Behe-

²⁶ Siehe *Jörg Rehberg/Niklaus Schmid*, Strafrecht III, Delikte gegen den Einzelnen, 7. Aufl. Zürich 1997, 168 f.

²⁷ Siehe *Schmid* (Fn.17), N. 61 ff. zu § 7 und *Trechsel* (Fn.10), Bem 6 zu Art. 147.

²⁸ Quelle: NZZ, 31. Mai 2000, Nr. 126, S. 83.

bung der damit angerichteten Schäden zu ersetzen²⁹, ist eigentlich viel schlimmer als die Tatsache, dass in den Ländern, von denen aus sie tätig geworden sind, ihr Verhalten mangels Spezialstraftatbeständen nur unter merkwürdigen Titeln bestraft werden kann. Vielleicht ist das Strafrecht auch überhaupt nicht das richtige Mittel, um den Missbrauchsmöglichkeiten Herr zu werden. Zumindest müsste hier ganz besonders stark an die Prävention gedacht werden. Wenn gar nichts mehr hilft, könnte oder sollte man vielmehr gewisse Geister, die man gerufen hat, wieder in ihre Flasche einsperren oder wegschicken. Dass so etwas zuweilen geschieht, kann anhand einer aktuellen Zeitungsmeldung belegt werden: Beispielsweise die Kreditkartenfirma American Express hat just in diesen Tagen beschlossen, sich aus dem Geschäft des sog. Cybersex zurückzuziehen, weil sie in diesem Zusammenhang zuvor offenbar mit unzähligen Beanstandungen von angeblich nicht berechtigten Kreditkartenbelastungen zu kämpfen hatte. Infolge der damit verbundenen hohen Kosten lohnte sich das Cybersexgeschäft nicht bzw. nicht mehr. In der gleichen Zeitungsmeldung war übrigens noch zu lesen, laut Visa würden nur 2 % der Kartenumsätze beanstandet, die Hälfte davon entfalle aber immerhin auf Transaktionen per Internet³⁰.

[Rz 24] Infolge dieser technischen Entwicklungen hinsichtlich der Möglichkeiten, ohne direkten Kontakt mit einem Menschen, sondern unter missbräuchlicher Benutzung von Maschinen bzw. Computern insbesondere auch mit der Hilfe von gefälschten Check- bzw. Kreditkarten zu Buchgeld oder Bargeld bzw. zu geldwerten Leistungen zu gelangen, war schon vor gut 15 Jahren ein kriminalpolitisches Bedürfnis nach Ausdehnung bzw. Anpassung nicht nur der Vermögensdelikte, sondern auch der Urkundendelikte bzw. des allgemeinen Urkundenbegriffes im Sinne von Art. 110 Ziff. 5 StGB entstanden. Der Gesetzgeber entsprach demselben Bedürfnis schliesslich konkret erst vor 5 Jahren.

[Rz 25] Das Bundesgericht hatte jedoch bereits zehn Jahre zuvor im später viel beachteten und vor allem viel kritisierten Entscheid BGE 111 (1985) IV 119 ff. dieser Entwicklung bereits ohne Gesetzesänderung gerecht werden wollen und es bezeichnete infolgedessen in dieser Entscheid relativ kühn die Manipulation elektronischer Aufzeichnungen mit einem Handstreich als Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 StGB. Damit weitete das Bundesgericht den bisherigen, d.h. herkömmlichen Urkundenbegriff deutlich erkennbar aus, betonte jedoch, damit keine unzulässige Ausweitung der Strafbarkeit im Sinne von Art. 1 StGB, dem Legalitätsprinzip, vorzunehmen, sondern vielmehr dem Sinne der Norm Art. 251 StGB, oder eben deren innerer Logik

²⁹ Allein die schweizerische Bundesverwaltung hat dadurch einen Schaden von 1 Mio. Fr. erlitten, siehe Der Bund, 5. Juni 2000, Nr. 130, S. 11.

³⁰ Alle Angaben aus Der Bund, 31. Mai 2000, Nr. 127, S. 9.

zu entsprechen. Weiter führte es damals aus, da nämlich die schriftlichen Dokumente in neuerer Zeit immer häufiger durch Mittel aus der Informatik ersetzt würden, und sich dementsprechend auch die Kriminalität in diesem Bereich immer weiter ausbreite, sei es notwendig, dieser Entwicklung durch Repression auf schnelle Art und Weise beizukommen. Und schliesslich: Weil sich der Täter durch die Manipulation eines Bankautomaten mittels einer auf ihrem Magnetband manipulierten Kredit- bzw. Codekarte Geldbeträge aneignen konnte, auf die er keinen Anspruch hatte, habe er sich damit der Urkundenfälschung schuldig gemacht. Von einem entsprechenden Aneignungsdelikt wie etwa Diebstahl war in diesem Entscheid allerdings nicht die Rede, d.h. mit der Bestrafung wegen Urkundenfälschung füllte man die Strafbarkeitslücke innerhalb der Vermögens- und Eigentumsdelikte³¹. Gleich ging das Bundesgericht übrigens in BGE 116 IV 343 ff. vor. Mittels einer Datenverarbeitungsanlage hatte hier ein Bankangestellter zwei Banküberweisungen über die Summe von insgesamt über Fr. 6,5 Mio. vorgenommen zugunsten zweier Kontokorrente zweier Bekannter. Auch hier konnte man die Täter mangels eines passenden Vermögensdeliktes, nur, aber immerhin wegen Urkundenfälschung bestrafen - dies freilich nur mit Hilfe einer harmlos ausgedrückt nicht über jeden Zweifel erhabenen Ausdehnung des Urkundenbegriffes.

[Rz 26] Wie gesagt war diese Rechtsprechung daraufhin schwer kritisiert worden. Warum? Kritisiert wurde vor allen Dingen, insbesondere von *Jenny* und *Stratenwerth*, die Problematik der im Falle von auf magnetischen Trägern gespeicherten Daten eben nicht vorliegenden dauerhaften Schriftlichkeit, der fehlenden unmittelbaren Lesbarkeit bzw. sinnlichen Wahrnehmbarkeit und erst recht diejenige der mangelnden Erkennbarkeit des Ausstellers dieser Aufzeichnungen³². Kurzum: Es wurde vom Bundesgericht auf ganz wesentliche, konstitutive Elemente des bis dahin geltenden Urkundenbegriffes verzichtet. Trotz dieser Kritik hat der Gesetzgeber ein paar Jahre später sogar die Legaldefinition der Urkunde im Allgemeinen Teil des StGB, Art. 110 Ziff. 5 StGB, entsprechend diesem Entscheid abgeändert, indem an den allgemeinen Urkundenbegriff "Urkunden sind Schriften, die bestimmt und geeignet sind, oder Zeichen, die bestimmt sind, eine Tatsache von rechtlicher Bedeutung zu beweisen" angefügt wurde: "Die Aufzeichnung auf Bild- und Datenträgern steht der Schriftform gleich, sofern sie demselben Zweck dient".

³¹ Siehe BGE 111 IV 119 ff., 122 f.

³² Siehe *Guido Jenny*, Aktuelle Fragen des Vermögens- und Urkundenstrafrechts, ZBJV 124 (1988), 393 ff., 425 ff., 428 und *Guido Jenny/Günter Stratenwerth*, Zur Urkundenqualität elektronischer Aufzeichnungen, ZStrR 108 (1991) 197 ff.

[Rz 27] Dass auch Computeraufzeichnungen prinzipiell geeignet sein können, Tatsachen von rechtlicher Bedeutung zu beweisen, - was ja Grundvoraussetzung für die Urkundenqualität ist -, ist unbestritten und bedarf keiner Erläuterung. Das Problem ist hier vielmehr die Gleichstellung von schriftlichen lesbaren menschlichen Erklärungen mit Aufzeichnungen auf Bild- oder Datenträgern, und damit etwas, was erst mit Hilfe eines Computers lesbar wird. Freilich kann man die entsprechenden Aufzeichnungen bereits auf dem Bildschirm lesbar machen. Dann fehlt es allerdings am Element der Dauerhaftigkeit der Aufzeichnungen, genau so wie bei Schriftzeichen in Schnee und Sand, bei denen eben keine Dauerhaftigkeit gegeben sein kann und die deshalb keine Urkunden darstellen. Die Perpetuierungsfunktion von Urkunden gewährleistet ansonsten die Möglichkeit, ihren Inhalt unabhängig von Zeit und Ort ihrer Entstehung zu reproduzieren. Um aufzuzeigen, in welchem heiklen Bereich man sich hier befindet, ist es erforderlich, in Erinnerung zu rufen, dass die (schriftliche) Urkunde als einziges indirektes Beweismittel (im Gegensatz zum Augenschein, zu Zeugen, Sachverständigen) einen umfassenden strafrechtlichen Schutz genießt, umfassend deshalb, weil der Schutz nicht erst anfängt, wenn das gefälschte Beweismittel bestimmungsgemäss eingesetzt wird, sondern schon im Vorfeld, bei der Herstellung desselben³³.

[Rz 28] Die Urkundenfälschung war schon gemäss *Stooss*, dem "Vater" des StGB, ein Delikt gegen die öffentliche Treue und Glauben³⁴. Urkunden wurden und werden wegen ihres besonderen Beweiswertes, d.h. wegen des erhöhten Vertrauens des Rechtsverkehrs in sie geschützt. Kein erhöhtes Vertrauen geniessen hingegen bloss mündliche Aussagen. Mündliche Lügen sind deshalb an sich auch nicht strafbar, es sei denn, sie stehen in einem bestimmten Zusammenhang, etwa innerhalb des Betruges (Art. 146), der Verleumdung (Art. 174) oder des falschen Zeugnisses (Art. 307). Wird ein Betrug (Art. 146) mittels gefälschter Urkunden begangen, so ist die Täuschung damit sogleich arglistig im Sinne des Betrugstatbestandes und darüber hinaus ist der Täter deshalb gleich auch noch wegen des Urkundendeliktens zu bestrafen, denn angesichts der verschiedenen verletzten Rechtsgüter wird bei mittels Urkundenfälschung begangenen Betrug in Lehre und Rechtsprechung fast einhellig echte Konkurrenz dieser beiden Straftatbestände i.S.v. Art. 68 StGB angenommen. Anderer Meinung ist allerdings *Schubarth*. Er sagt, Urkundenfälschungen seien vielfach lediglich Vorbereitungshandlungen zu Betrügen. Deshalb genüge es, jemanden nur wegen Betruges zu bestrafen. Das begangene Unrecht sei damit voll abgegolten. Er stellt zudem die Frage, ob die durch die Urkundendelikte geschützte Sicherheit im Rechtsverkehr wirklich so etwas anderes sei als die Gefährdung von fremden Vermögensin-

³³ Siehe *Jenny/Stratenwerth* (Fn.30), 198 f.

³⁴ Siehe die Nachweise bei *Stratenwerth* (Fn.17), N. 3 zu § 16.

teressen³⁵. Baut ein Betrug nicht auf eine gefälschte Urkunde, sondern auf ein ganzes Lügengebäude auf, so begründet dieses Lügengebäude nur die Arglist der Täuschung und damit des Betruges, d.h. bleibt es bei der Bestrafung wegen Betruges.

[Rz 29] Bei Computerdaten ist es zudem anders als bei klassischen schriftlichen Urkunden möglich, diese abzuändern, ohne Spuren zu hinterlassen. Deshalb ist hier das Kriterium der Beständigkeit der Aufzeichnungen, von der ansonsten der Beweiswert entscheidend abhängt, in höchstem Masse anzuzweifeln³⁶. Das ist, wie schon in Rz 3 und 26 gesagt, das spezielle Problem bei den Magnetstreifen auf Kreditkarten³⁷. Dass diese Erklärungen aufgrund eines vorher programmierten Datenverarbeitungsvorganges und nicht direkt von einem Menschen gemacht wurden, spielt dagegen keine Rolle. Wichtig ist aber, dass sie einem menschlichen Urheber geistig zugerechnet werden können (sog. Geistigkeitstheorie) - bei Kreditkarten wohl den Organen der betreffenden juristischen Person. Keinem Menschen zugerechnet werden können hingegen rein automatische Aufzeichnungen einer Maschine. Deshalb stellen diese auch keine Urkunden dar (Fahrten- und Flugschreiber, Elektrokardiogramm usw.). Mit der gesetzgeberischen Gleichsetzung von Aufzeichnungen auf Bild- und Datenträgern mit den (herkömmlichen) Urkunden via Art. 110 Ziff. 5 StGB hat man diese Abgrenzung aber eigentlich aufgegeben³⁸.

[Rz 30] Nun noch speziell zur Geschichte der Revision der Vermögens- und Urkundendelikte: In der Botschaft des Bundesrates über die Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes (Strafbare Handlungen gegen das Vermögen und Urkundenfälschung) vom 24. April 1991 steht zu lesen, dass diese Revision ein Teilstück des seit einiger Zeit in Realisierung begriffenen Gesamtkonzepts des Bundesrates gegen die Wirtschaftskriminalität und das organisierte Verbrechen darstellte³⁹. Innerhalb des Gesetzgebungsverfahrens hatte man zuerst eine Expertenkommission unter der Leitung von *Prof. Hans Schultz* eingesetzt. Die Kommis-

³⁵ Siehe *Martin Schubarth*, Kommentar zu schweizerischen Strafrecht, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Besonderer Teil, 2. Band: Delikte gegen das Vermögen, Art. 137-172 StGB, Bern 1990, Bem. 127 zu Art. 148.

³⁶ Hiezu *Stratenwerth* (Fn.5), N. 36 zu § 35: "Hier müsste die Urkundenqualität eigentlich geleugnet werden, womit die Gleichstellungsklausel natürlich jede Bedeutung verlieren würde". Ähnlich auch *Karl-Ludwig Kunz*, Grundstrukturen des neuen Vermögens- und Urkundenstrafrechts, ZBJV 132 (1996) 189 ff., 201.

³⁷ Siehe hiezu speziell *Jenny* (Fn.30), 428 zur fehlenden Urkundenqualität von Magnetstreifen auf Kreditkarten - allerdings nach altem Urkundenstrafrecht: "Was keine Schrift ist, kann es durch die äussere Verbindung mit einer Schrift nicht werden - auch nicht unter dem Titel der sog. zusammengesetzten Urkunde".

³⁸ Siehe *Jenny/Stratenwerth* (Fn.30), 204 f.

³⁹ Siehe Botschaft (Fn.20), 971.

sion, der unter anderen auch *Prof. Günter Stratenwerth* angehörte, war im Laufe ihrer Beratungen zur Auffassung gekommen, es bedürfe zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität weniger der Schaffung neuer Straftatbestände, sondern eher der Einrichtung neuer Strafverfolgungs- und Justizbehörden, welche Spezialkenntnisse im Handels- und Zwangsvollstreckungsrecht sowie im Buchhaltungs- und Bilanzwesen besässen und kriminalistisch entsprechend ausgebildet seien⁴⁰. Der Expertenentwurf enthielt aber dennoch Änderungsvorschläge für das StGB, nämlich im Zusammenhang mit neuen technischen und wirtschaftlichen Erscheinungen, welche früher unbekannte Formen von Straftaten ermöglichten. Diese neu entstandenen Strafbarkeitslücken sollten nach Meinung der Expertenkommission gefüllt werden. Im Vordergrund standen dabei die Computerkriminalität und der Missbrauch von Check- und Kreditkarten. Ein wesentliches Anliegen der Expertenkommission war aber nicht nur das Füllen, sondern auch die Schaffung von Strafbarkeitslücken. Die private Falschbeurkundung hätte ihrer Meinung nämlich aus dem StGB gestrichen bzw. eliminiert werden sollen⁴¹.

[Rz 31] 1985/86 fand das Vernehmlassungsverfahren statt, in welchem der Vorentwurf vorwiegend positiv aufgenommen wurde. Widerstand gab es allerdings gegen die Abschaffung der Strafbarkeit der privaten Falschbeurkundung. Es erfolgten auch einige Anregungen. Angeregt wurde beispielsweise, unter dem Titel des Check- und Kreditkartenmissbrauchs auch die Totalfälschung von Check- und Kreditkarten und die Entwendung von Checkkarten zu erfassen. 1988 wurde zur Vorbereitung der Botschaft eine Projektgruppe eingesetzt. Die Projektgruppe liess sich speziell für die beiden Bereiche Computerdelikte sowie Check- und Kreditkartenmissbrauch von *Prof. Niklaus Schmid* beraten. Die Projektgruppe überarbeitete schliesslich den Vorentwurf der Expertenkommission "im Lichte der Vernehmlassungsergebnisse sowie neuer Erkenntnisse und Entwicklungen"⁴². Just im Bereich der Frage, wie das Urkundenstrafrecht den Besonderheiten der Computerkriminalität anzupassen sei, ist man schliesslich massiv vom Vorentwurf abgerückt, d.h. der Meinung der Expertenkommission wurde hier klar nicht gefolgt. Insbesondere wollte man an der Eliminierung der privaten Falschbeurkundung nicht festhalten. Hier die Erklärung dafür aus der Botschaft: "Die zur Streichung ins Feld geführten, zweifellos sehr beachtlichen dogmatischen Gründe, fallen unseres Erachtens nicht derart ins Gewicht, dass sie die für die Beibehaltung der Strafbarkeit sprechenden Argumente entscheidend zu widerlegen vermöchten. Zu beachten ist vor allem, dass es von der Strafrechtspraxis, die auf eine Verbesserung des Instrumentariums für den schwierigen Kampf gegen die Wirt-

⁴⁰ Siehe Botschaft (Fn.20), 978.

⁴¹ Siehe Botschaft (Fn.20), 979 und 1078.

⁴² Botschaft (Fn.20), 982.

schaftskriminalität hofft, nicht verstanden würde, wenn ihr im wichtigen Bereich der Falschbeurkundung eine Waffe aus der Hand geschlagen würde"⁴³. Ebenfalls schliesslich nicht berücksichtigt wurde der Vorschlag der Expertenkommission, den allgemeinen Urkundenbegriff in Art. 110 Ziff. 5 StGB unberührt zu lassen und dafür die entsprechenden Urkundendelikte, vor allem Art. 251 StGB zu ändern, sprich an die technische Entwicklung anzupassen. Vielmehr wurde der allgemeine Urkundenbegriff gemäss Art. 110 Ziff. 5 StGB auf Aufzeichnungen auf Bild- und Datenträger ausgeweitet.

[Rz 32] Dieser gesetzgeberische Sündenfall ist bis anhin glücklicherweise mehr oder weniger folgenlos geblieben. Schaut man sich insbesondere die schweizerische Strafurteilsstatistik der vergangenen Jahre an, so ist seit der Einführung des neuen Vermögens- und Urkundenstrafrechtes nichts Dramatisches passiert, schon gar keine Explosion der Strafurteile, in denen die Urkundenfälschung enthalten war bzw. ist. Im Gegenteil: Die Verurteilungsziffern sind seit 1995 stetig gesunken. Gab es 1994 noch 1553 Urteile wegen Urkundenfälschung i.S.v. Art. 251 StGB, sank diese Zahl bis 1998 auf 1201 Verurteilungen ab⁴⁴.

[Rz 33] Worin liegen die Ursachen? Ohne Genaueres zu wissen, kann man darüber freilich nur spekulieren. Möglich ist es allerdings, dass zuvor, d.h. vor 1995, entsprechend der Rechtsprechung des Bundesgerichtes unter Ausdehnung des Urkundenbegriffes bestrafte Urkundenfälschungen⁴⁵ nun unter einem anderen Titel laufen, nämlich unter jenem von Art. 147 StGB. Diese Zahl ist nämlich im Gegensatz zu derjenigen zu Art. 251 StGB seit 1995 kontinuierlich gestiegen von damals 51 auf 377 Verurteilungen im Jahre 1998⁴⁶. In der Botschaft war empfohlen worden, anders als

⁴³ Siehe Botschaft (Fn.20), 1079.

⁴⁴ Verurteilungen wegen Art. 251 StGB: 1990: 1122; 1991: 1220; 1992: 1316; 1993: 1470; 1994: 1553; 1995: 1338; 1996: 1352; 1997: 1399; 1998: 1201. Quelle: A la carte-Information von *Renate Storz*, Bundesamt für Statistik, Sektion Recht. Stand der Datenbank: 16. Mai 2000.

⁴⁵ Siehe hierzu die Ausführungen oben in Rz 25.

⁴⁶ Verurteilungen wegen 147 StGB: 1995: 51; 1996: 225; 1997: 370; 1998: 377. Die entsprechenden Zahlen für Art. 148 lauten wie folgt: 39, 56, 60, 76. Quelle: wie Fn. 42. In der vom Bundesamt für Polizeiwesen publizierten (schweizerischen) Polizeilichen Kriminalstatistik fehlen bedauerlicherweise die Zahlen betreffend den Anzeigen zu diesen Delikten ebenso wie diejenigen zu Art. 251 StGB. In der deutschen Polizeilichen Kriminalstatistik wurde für 1999 ein auffällig starker Anstieg der registrierten Fälle von Betrug mittels rechtswidrig erlangter Kreditkarten um 40,4 % gegenüber dem Vorjahr verzeichnet, genau 36'613 Fälle, wobei auf den eigentlichen Computerbetrug (Art 263a dStGB) 4 474 Fälle entfielen; siehe die entsprechenden Angaben auf dem Internet unter <http://www.bmi.bund.de/publikationen/pks99/pk991020.htm>.

beim Betrug eine beim Computerbetrug vorkommende Urkundenfälschung - jedenfalls in gewissen Fallkonstellationen nicht zusätzlich zu bestrafen. Konkret: "Werden diese urkundenrelevanten Daten nur im Sinne einer notwendigen Durchgangsstufe zur Begehung eines Computerbetruges i.S. von Art. 147 StGB-E verändert und gefälscht, so ist nach unserer Auffassung allein Artikel 147 StGB-E anwendbar, vorausgesetzt, dass sich die Manipulationen gegen den gleichen Geschädigten richten"⁴⁷. In der Lehre ist diese Empfehlung bzw. Auffassung freilich kritisiert worden, dies jedoch nicht ganz einhellig⁴⁸. Insbesondere *Stratenwerth* kann sich dieser Auffassung aber - wiederum - nicht anschließen, dies mit der dogmatischen Begründung, es gehe hier wie bei der Konkurrenz von Betrug und Urkundenfälschung um verschiedene Rechtsgüter⁴⁹. Insbesondere gebe es bei der Urkundenfälschung als Delikt gegen den Beweis- bzw. Rechtsverkehr keinen Geschädigten⁵⁰. Aufgrund der oben erwähnten Strafurteilsstatistik ist eher anzunehmen, dass die Praxis bislang keine echte Konkurrenz zwischen dem Computerbetrug und der Urkundenfälschung angenommen hat. Vielleicht wendet die Praxis die neue Urkundendefinition in diesen Fällen sogar überhaupt nicht an - bewusst oder unbewusst.

[Rz 34] Der langen Rede kurzer Sinn: Die Ausweitung des gesetzlichen Urkundenbegriffes ist bislang praktisch, d.h. in der Praxis, wohl weitgehend folgenlos geblieben. Gerade wenn man die Empfehlung in der Botschaft hinsichtlich der Konkurrenzfrage befolgt, spielt die Urkundenfälschung im Zusammenhang mit dem Computerbetrug, Art. 147 StGB, im Endeffekt keine Rolle, jedenfalls bei den Tatbestandsvarianten, in denen ohne den Gebrauch von Urkunden im herkömmlichen Sinn zwecks einer Vermögensverschiebung auf ein Computersystem eingewirkt wird. M.E. sollte man dieser Empfehlung folgen. Gerade wenn man nämlich die Schutzwürdigkeit solcher moderner Urkunden - zu Recht - bestreitet, sollte man die in der Botschaft angebotene - freilich nicht so gemeinte - Hilfe zur Wiedergutmachung des Schadens annehmen. So kann man sich insbesondere elegant aus der Affäre ziehen, ohne das Gesetz hinsichtlich des neuen Urkundenbegriffes in Art. 110 Ziff. 5 Satz 2 StGB völlig zu ignorieren. Warum stattdessen schlafende Hunde wecken?

[Rz 35] All dies bedeutet aber nicht, dass die Urkundenfälschung im Zusammenhang mit dem Computerbetrug völlig bedeutungslos wäre. Wird beispielsweise zum Zwecke eines Computerbetruges eine kopierte und damit gefälschte Kreditkarte eingesetzt,

⁴⁷ Botschaft (Fn.20), 995.

⁴⁸ Siehe *Jörg Rehberg/Niklaus Schmid* (Fn.24), 191 sowie *Schmid* (Fn.17), N. 178 ff. zu § 7. *Schmid* schränkt die Fälle unechter Konkurrenz allerdings gegenüber der Botschaft ein, siehe a.a.O., N. 180 mit Fn. 267.

⁴⁹ Siehe *Stratenwerth* (Fn.17), N. 20 zu § 16.

⁵⁰ Siehe *Jenny/Stratenwerth* (Fn.30), 212, Fn. 34.

was in Art. 147 StGB die Tatbestandsvariante "unbefugte Verwendung von Daten" erfüllt⁵¹, so liegt sicherlich neben der "modernen" Urkundenfälschung durch Fälschung des Magnetstreifens⁵² auch eine strafbare Urkundenfälschung im herkömmlichen Sinne vor, wenn die Kreditkarte total gefälscht worden ist, also alle erforderlichen Elemente enthält inklusive Label der Kreditkartenfirma, eingestanztem Namen und Verfalldatum sowie gefälschter Unterschrift. Diese Urkundenfälschung wäre dann mitzubestrafen im Sinne echter Konkurrenz, denn für diesen missbräuchlichen Einsatz am Automaten wäre all das gar nicht nötig, weil der Automat herkömmliche Urkunden gar nicht liest, bzw. nicht lesen kann. Insofern sind solche Urkundenfälschungen auch keine notwendigen Durchgangsstufen zur Begehung eines Computerbetruges⁵³. Nun noch ganz kurz vor dem Schluss zum Betrug:

5. Urkundenfälschung im Zusammenhang mit (Kreditkarten-)Betrug

[Rz 36] Wie schon oben in Rz. 5 gesagt, befindet man sich hier im Bereich der klassischen Verbindung mit der Urkundenfälschung - jedenfalls vorwiegend. Wird eine gefälschte, gestohlene oder gefundene Kreditkarte gegenüber einer Person bzw. einem menschlichen Entscheidungsträger eingesetzt, so fällt dieses Verhalten unter Art. 146 StGB, den Betrug. Das gilt auch dann, wenn diese Person daraufhin eine falsche Datenverarbeitung veranlasst. Art. 147 ist also gegenüber Art. 146 subsidiär anwendbar⁵⁴. Werden Kreditkarten von nicht berechtigten Personen wie einem Dieb oder Finder verwendet und muss beim Kreditkarteneinsatz auf dem Beleg eine gefälschte Unterschrift geleistet werden, so liegt hinsichtlich dieser Unterschrift eine Urkundenfälschung i.e.S. vor. Fälscht jemand eine Karte total, indem er die Karte nachmacht und einen Magnetstreifen von einer anderen Karte darauf kopiert, so liegt schon hinsichtlich der Kartenfälschung und natürlich auch hinsichtlich der Benutzung derselben eine Urkundenfälschung vor. Nach herrschender Lehre, kann ein solcher Kreditkartenbetrüger wegen Betruges und wegen Urkundenfälschung in echter Konkurrenz nach Art. 68 StGB bestraft werden⁵⁵. Arbeitet das Vertragsunternehmen mit dem Kreditkartenbetrüger zusammen, d.h. akzeptiert jemand aus dem Vertragsunternehmen im Wissen um die Fälschung bzw. die fehlende Berechtigung des Karteninhabers, so begehen beide gegenüber dem Kreditkartenunternehmen einen Betrug sowie eine Urkundenfälschung.

⁵¹ Siehe hierzu oben Rz. 13 und 22.

⁵² Siehe hierzu die Hinweise oben in Fn. 20 und 35.

⁵³ Siehe auch die weiteren Beispiele bei *Schmid* (Fn.18), N. 180 ff. zu § 7.

⁵⁴ Siehe *Trechsel* (Fn.10), Bem. 15 zu Art. 147.

⁵⁵ Siehe *Stratenwerth* (Fn.17), N. 67 zu § 15.

6. Schluss

[Rz 37] Der Kreditkartenmissbrauch stellt sicherlich ein grosses Problem dar. Dieses Problem ist zunehmend unser aller Problem, nicht zuletzt deshalb, weil wir entweder schon Kreditkarteninhaber sind oder bald sein werden⁵⁶, und weil auch ansonsten die durch Kreditkartenmissbräuche angerichteten Schäden zudem auf Umwegen auf uns überwältigt werden. Die momentan noch relativ einfache Fälschung von Kreditkarten, insbesondere ihrer Magnetstreifen, birgt ein sehr hohes Schadenspotential. Die Kreditkartenunternehmen arbeiten fortwährend daran, die Missbrauchsmöglichkeiten einzuschränken. Geprüft wird derzeit auch, ob zunehmend sehr persönliche Angaben bzw. Signalelemente wie jetzt schon Fotos, vielleicht bald auch Fingerabdrücke oder die Iris (sog. biometrische Merkmale) zwecks einer einwandfreieren Identifikation des berechtigten Karteninhabers zusätzlich auf den Kreditkarten angebracht bzw. gespeichert werden sollen. M.E. sollte im Bereich des Kreditkartenmissbrauchs der Prävention grösste Beachtung geschenkt werden, genauer der praktischen Prävention. Die präventive Wirkung des Strafrechtes muss angesichts der sich heute ausbreitenden Kreditkartenkriminalität leider ernsthaft angezweifelt werden. Insbesondere die Ausweitung des Urkundenbegriffes in Art. 110 Ziff. 5 Satz 2 StGB hat bislang sicherlich keinen Beitrag zur Verhinderung dieser Art von Kriminalität leisten können.

Vor gut 5 Jahren trat das revidierte Vermögens- und Urkundenstrafrecht in Kraft. Mit dieser Revision hatte man das Ziel verfolgt, das Strafgesetzbuch an die modernen technischen und wirtschaftlichen Entwicklungen anzupassen. Dementsprechend wurden im Zuge dieser Revision unter anderem auch die verschiedenen Arten von Kreditkartenmissbrauch umfassender bzw. anders als zuvor unter Strafe gestellt. Auch der herkömmliche Urkundenbegriff in Art. 110 Ziff. 5 StGB wurde mit dieser Revision modernisiert, und damit nicht nur dieser, sondern auch die strafbare Urkundenfälschung gemäss Art. 251 StGB ausgedehnt. Im folgenden Beitrag wird untersucht, bei welchen heute strafbaren missbräuchlichen Verwendungsarten von Kreditkarten welche Arten von strafbaren - herkömmlichen oder modernen - Urkundenfälschungen vorkommen können. Hierzu wird insbesondere die Entstehungs- bzw. Revisionsgeschichte der Urkundenfälschung i.S.v. Art. 251 StGB noch einmal aufgerollt.

⁵⁶ Siehe dazu die Ausführungen oben Fn. 1.

Verzeichnis der bisher im Inforterne erschienenen Referate und Aufsätze

Anonymus

- Ein hohes Tier - ein Wolkenbruch - ein armer Polizist Heft 5

Aeschlimann Jürg, Prof.

- Referat über die Verhandlungsführung Heft 4

Arzt Gunther, Prof. Dr. jur.

- Amerikanisierung der Gerechtigkeit:
Die Rolle des Strafrechts Heft 7, S. 8 - 29

Binggeli Renate, Generalprokurator-Stellvertreterin

- Das neue Sexualstrafrecht, insbesondere
Konkurrenzfragen Heft 2
- Neues aus der Rechtsprechung Heft 9, S. 10 - 39
- Neues aus der Rechtsprechung Heft 10, S. 17 - 55

Brun Alex, Kammerschreiber

- Die Zahlungsfähigkeit Heft 11, S. 27 - 32

Burri Michael, Handelsgerichtsschreiber

- Unlauterer Wettbewerb und Medienberichterstattung Heft 11, S. 33 - 41

Cavin Marcel, Oberrichter

- Zur Abschaffung des Amtsgerichts Aarwangen Heft 8, S. 43 - 55

Feller Klaus, Staatsanwalt

- Vortrag über das Unmittelbarkeitsprinzip Heft 2

Fels Michel-André, Staatsanwalt

- Internationale akzessorische Rechtshilfe in Strafsachen Heft 14, S. 67 - 79

Flotron Pascal, Staatsanwalt

- Et la victime... Heft 6, S. 41 - 47

Gilléron Pierre-Robert, Prof.

- De quelques problèmes en matière de faillite Heft 16, S. 58 - 74

Girardin Michel, Oberrichter

- Procédure de recours en matière de tutelle et d'adoption Heft 14, S. 11 - 32

Greiner Georges, Staatsanwalt

- Die formell und inhaltlich korrekt abgefasste Anzeige im Jagdwesen Heft 6, S. 12 - 19

Haenni Charles, Staatsanwalt

- Kurze Darstellung des Waffengesetzes Heft 14, S. 45 - 66

Haenssler Rolf, Oberrichter

- Verhandlungsvorbereitung und Urteilsberatung beim Kreisgericht in Strafsachen Heft 6, S. 20 - 26

Jäggi Andreas, Oberrichter

- Die fürsorgliche Freiheitsentziehung (FFE) Heft 12, S. 13 - 20

Jester Hansjürg, Staatsanwalt

- Fahren unter Drogen-/Medikamenteneinfluss FUD Heft 4
- Die Vernehmung Heft 6, S. 27 - 33
- Aspekte des Arztrechts Heft 9, S. 56 - 70
- Die Glaubwürdigkeitslehre Heft 12, S. 21 - 43

Kipfer Christof, Staatsanwalt

- Vernetzte Informationstechnologie kontra Persönlichkeitsschutz? Heft 8, S. 34 - 42

Leu Christian, Kammerschreiber

- Einige Auswirkungen der Mehrwertsteuer auf den gerichtlichen Bereich Heft 6, S. 34 - 40
- Rechtsöffnungsprobleme bei schuldbrieflich gesicherten Forderungen, Teil I Heft 12, S. 44 - 58
- Rechtsöffnungsprobleme bei schuldbrieflich gesicherten Forderungen, Teil II Heft 14, S. 33 - 44

Mathys Heinz Walter, Staatsanwalt

- Computerkriminalität, insbesondere im neuen Vermögensstrafrecht Heft 5

Maurer Thomas, Oberrichter

- Zur Revision des bernischen Strafverfahren Heft 1, S. 9 - 22
- Das Strafverfahren und die Medien Heft 8, S. 23 - 33

Möckli Urs, Kammerschreiber

- Indexierte Renten im Rechtsöffnungsverfahren Heft 10, S. 64 - 69

Naegeli Hans-Jürg, Oberrichter

- Zur Oeffentlichkeit des Gerichtsverfahrens im allgemeinen und des Zivilprozesses im besonderen Heft 8, S. 16 - 22
- Vergleichsverhandlungen Heft 10, S. 56 - 63

Rieder François, Oberrichter

- Les principes fondamentaux de la procédure civil bernoise (maximes) Heft 5
- L'intérêt au recours en procédure civile Heft 8, S. 13 - 15

Schild Grace, Dr.

- Kreditkartenmissbrauch und Urkundenfälschung Heft 16, S. 36 - 57

Schnell Beat, Staatsanwalt

- Bericht über den Kurs "Orientation in U.S.A. Law" Heft 7, S. 30 - 33

Sollberger Jürg, Oberrichter

- Das Unmittelbarkeitsprinzip als gesetzliche Vorgabe und seine Umsetzung in der Praxis Heft 1, S. 23 - 36
- Einige Grundgedanken zur Revision des Allgemeinen Teils des StGB Heft 3
- Opportunitätsprinzip und Legalitätsprinzip und die polizeiliche Generalklausel Heft 13, S. 15 - 43

Staatsanwaltschaft des Kantons Bern

- Revision des Allgemeinen Teils und des Dritten Buches des Strafgesetzbuches Heft 3

Trenkel Christian, Generalprokurator-Stellvertreter

- Einsichtnahme in und Herausgabe von Akten hängiger und abgeschlossener Strafverfahren an Parteien, Dritte, Versicherungen, Behörden etc. Heft 11, S. 9 - 26

Urech Peter, Gerichtspräsident mit Fasel Urs, lic. iur.

- Geteiltes Leid - halbes Leid Heft 9, S. 40 - 55

Walter Hans Peter, Bundesrichter

- Bundesprivatrecht und kantonales Zivilprozessrecht Heft 3

Weber Markus, Generalprokurator

- Erwartungen an ein psychiatrisches Gutachten aus der Sicht der Justiz Heft 13, S. 44 - 61

Zinglé Jürg, Untersuchungsrichter

- Beschränkung des Verfahrens auf den Scheidungspunkt?
- Juristische Aspekte bei sexueller Ausbeutung

Heft 2

Heft 15, S. 12 - 37